

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz

Nr. 9

Berlin, den 16. Oktober

2014

	Inhalt	Seite
I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsbestimmungen		
	Rechtsverordnung über die Besoldungstabellen für Pfarrerinnen und Pfarrer, Gemeindepädagoginnen und -pädagogen, Predigerinnen und Prediger, Pfarrerinnen und Pfarrer sowie Gemeindepädagoginnen und -pädagogen im Entsendungsdienst, Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (Besoldungsrechtsverordnung) vom 29. August 2014	150
	Rechtsverordnung über die Erfassung, Bewertung und Bilanzierung des Vermögens und der Schulden in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (Bewertungsverordnung – EBBVO) vom 29. August 2014	158
	Gebührentafel gemäß § 3 Abs. 2 Archivgebührenordnung	165
II. Bekanntmachungen		
	Urkunde über die Änderung des Namens der Kirchengemeinde Berlin-Adlershof, Evangelischer Kirchenkreis Lichtenberg-Oberspree	166
	Genehmigung eines neuen Kirchensiegels	166
	Außergeltungsetzung von Kirchensiegeln	166
	Rücktritt vom Amt der Kreiskirchlichen Archivpflegerin	166
III. Stellenausschreibungen		
	Ausschreibung von Pfarrstellen	167
	Erneute Ausschreibung von Pfarrstellen	170
	Ausschreibung einer Kirchenmusikstelle	171
IV. Personalmeldungen		
V. Mitteilungen		
	Urlaubsseelsorgedienste in Baden, Sommer 2015	175
	Kur- und Urlauberseelsorgedienste in Bayern, Sommer 2015	175
	Kur- und Urlauberkantorenstellen in Bayern	176

I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsbestimmungen

**Rechtsverordnung
über die Besoldungstabellen für Pfarrerrinnen und Pfarrer,
Gemeindepädagoginnen und -pädagogen, Predigerinnen
und Prediger, Pfarrerrinnen und Pfarrer sowie
Gemeindepädagoginnen und -pädagogen im Entsendungsdienst,
Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen
Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz
(Besoldungsrechtsverordnung)**

Vom 29. August 2014

Die Kirchenleitung hat auf Grund der §§ 6, 7 und 10 der Pfarrbesoldungsordnung vom 31. März 1993 (KABL.-EKiBB S. 175), der §§ 6, 10 und 13 der Kirchenbeamtenbesoldungsordnung vom 31. März 1993 (KABL.-EKiBB S. 179), beide zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Dezember 2012 (KABL. 2013 S. 5), sowie der §§ 4, 6, 9 und 10 des Kirchengesetzes betreffend die Änderung der Bestimmungen über die Pfarrbesoldung und die Kirchenbeamtenbesoldung sowie über das Versorgungsrecht in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 12. November 1998 (KABL.-EKiBB 1999 S. 27) beschlossen:

§ 1

Für die Besoldungsordnungen der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten gilt § 11 der Rechtsverordnung über die Besoldungstabellen für Pfarrer, Prediger und Kirchenbeamte für die Jahre 1987 bis 1990 vom 27. Februar 1990 (KABL.-EKiBB S. 34), zuletzt geändert durch § 1 der Rechtsverordnung vom 30. April 2010 (KABL. S. 113), auch für den Geltungsbereich dieser Rechtsverordnung.

§ 2

Mit Wirkung ab **1. August 2014** erhalten die Besoldungstabellen folgende Fassung:

1. **Besoldungstabelle für ab dem 1. Juli 2010 erstmalig in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis berufene Pfarrerrinnen und Pfarrer, Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen sowie Pfarrerrinnen und Pfarrer, Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen im Entsendungsdienst**
 - 1.1 Die Grundgehaltssätze ergeben sich aus der Anlage 1.
 - 1.2 Die Familienzuschläge ergeben sich aus der Anlage 9.
 - 1.3 Die Ephoralzulage nach § 7 Abs. 2 der Pfarrbesoldungsordnung beträgt 1.037,31 Euro.
 - 1.4 Stellvertretenden Superintendentinnen und Superintendenten kann auf Antrag eine nichtruhegehaltfähige Zulage gewährt werden, wenn über die Abwesenheitsvertretung hinaus der Kreiskirchenrat in einer Dienstordnung eigene ständige Zuständigkeitsbereiche vorsieht und ein entsprechender Stellenanteil im Stellenplan ausgewiesen wird. Die Zulage beträgt 345,77 Euro, im Fall von zwei Personen in der Stellvertretung 172,89 Euro.
2. **Besoldungstabelle für ab dem 1. Juli 2010 erstmalig in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis berufene Predigerinnen und Prediger**
 - 2.1 Die Grundgehaltssätze ergeben sich aus der Anlage 2.
 - 2.2 Die Familienzuschläge ergeben sich aus der Anlage 9.

3. **Besoldungstabelle für ab dem 1. Juli 2010 erstmalig in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis berufene Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte**

- 3.1 Besoldungsordnung A
Die Grundgehaltssätze ergeben sich aus der Anlage 3.
- 3.2 Die Familienzuschläge ergeben sich aus der Anlage 9.
- 3.3 Die sonstigen Amts- und Stellenzulagen nach § 1 der Rechtsverordnung über die Besoldungstabellen vom 27. Februar 1990 (KABL.-EKiBB S. 34), zuletzt geändert durch Rechtsverordnung vom 30. April 2010 (KABL. S. 113) betragen:

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro (Monatsbeträge)
Besoldungsordnungen	
Vorbemerkungen	
Nummer 4 Absatz 1	44,48
Absatz 2	74,14
Nummer 5 Absatz 1	Die Zulage beträgt für Beamte
des mittleren Dienstes	44,48
des gehobenen Dienstes	74,14
Nummer 7 Absatz 1	51,13
Absatz 2	76,69
Besoldungsgruppen Fußnoten	
A 12	2 179,49
A 13	2, 3 179,49
	4 119,67
	5 299,14
A 14	3 179,49
	4 209,43
	5 179,49
A 15	3 331,91
	5, 6 179,49
	7 179,49
Besoldungsordnungen C und H	
Nummern 2aa und 3	80,10

4. **Überleitungstabelle für Pfarrerrinnen und Pfarrer, Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen, Pfarrerrinnen und Pfarrer, Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen im Entsendungsdienst**

- 4.1 Die Grundgehaltssätze ergeben sich aus der Anlage 4.
- 4.2 Die Familienzuschläge ergeben sich aus der Anlage 9.
- 4.3 Die Ephoralzulage nach § 7 Abs. 2 der Pfarrbesoldungsordnung beträgt 1.037,31 Euro.

5. **Überleitungstabelle für Predigerinnen und Prediger (frühere Region West)**

- 5.1 Die Grundgehaltssätze ergeben sich aus der Anlage 5.
- 5.2 Die Familienzuschläge ergeben sich aus der Anlage 9.

6. **Überleitungstabelle für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte**

- 6.1 Besoldungsordnung A
Die Grundgehaltssätze ergeben sich aus der Anlage 6.
- 6.2 Die Familienzuschläge ergeben sich aus der Anlage 9.

7. **Besoldungstabellen für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte der Besoldungsordnungen B, C, H, N, W**

- 7.1 Besoldungsordnung B
Die Grundgehaltssätze ergeben sich aus der Anlage 7.
- 7.2 Besoldungsordnungen C und H
Die Grundgehaltssätze ergeben sich aus den Anlagen 8 und 8a.

7.3 Besoldungsordnung W

Die Grundgehaltssätze betragen monatlich:

Besoldungsgruppe	Grundgehalt (Monatsbeträge in Euro)		
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3
W 1		3.886,33	
W 2	4.828,20	5.112,21	5.396,23
W 3	5.396,23	5.774,91	6.153,58

7.4 Besoldungsordnung N

Die Besoldung für nebenamtliche Mitglieder des Konsistoriums, soweit eine solche zugesagt ist, beträgt 356,62 Euro.

7.5 Die Familienzuschläge ergeben sich aus der Anlage 9.

8. Vorbereitungsdienst

8.1 Vikarinnen und Vikare, Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen im Vorbereitungsdienst, soweit sie in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehen, erhalten einen Grundbetrag in Höhe von 1.228,21 Euro.

8.2 Die Familienzuschläge ergeben sich aus der Anlage 9.

9. Dienstwohnungsregelungen für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Gebiet der ehemaligen Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg

9.1 Hat ein Pfarrehepaar eine Dienstwohnung inne, erhält die Pfarrerin oder der Pfarrer, deren oder dessen Anstellungskörperschaft die Dienstwohnung zugewiesen hat, Besoldung nach der jeweiligen Besoldungstabelle mit Dienstwohnung. Bei einem eingeschränkten Dienstverhältnis dieser Pfarrerin oder dieses Pfarrers wird die Besoldung gemäß Nummer 9.2 gekürzt. Wenn beide in einer Kirchengemeinde tätig sind, erhält die- oder derjenige mit dem höheren Dienstumfang Besoldung nach Besoldungstabelle mit Dienstwohnung. Bei gleichem Dienstumfang kann das Ehepaar einvernehmlich entscheiden, wer von beiden die Besoldung mit Dienstwohnung erhält, ansonsten entscheidet das Konsistorium. Lediglich bei einer Stellenteilung jeweils zur Hälfte (wenn beide jeweils nicht mehr als zur Hälfte beschäftigt sind) gemäß § 32 Pfarrdienstausführungsgesetz gilt Satz 1 für beide.

Die Versteuerung der Dienstwohnung erfolgt bei der- oder demjenigen, die oder der Besoldung mit Dienstwohnung erhält. Bei einer Stellenteilung nach Satz 5 erfolgt die Versteuerung bei beiden jeweils zur Hälfte.

Im Falle von Beurlaubung oder Elternzeit der Pfarrerin oder des Pfarrers, deren oder dessen Anstellungskörperschaft die Dienstwohnung zugewiesen hat, ist die Nutzungsentschädigung gemäß § 6 Abs. 4 Pfarrdienstwohnungsverordnung zu zahlen.

Bei Zuweisung einer Dienstwohnung erhalten beide Ehepartner keinen Familienzuschlag der Stufe 1. Dies gilt auch, wenn eine Versorgungsempfängerin oder ein Versorgungsempfänger mit einer Dienstwohnungsinhaberinnen oder einem Dienstwohnungsinhaber verheiratet ist.

Diese Regelungen gelten entsprechend für Partnerinnen und Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft.

9.2 Bei Pfarrerinnen und Pfarrern im eingeschränkten Dienstverhältnis, die eine Dienstwohnung innehaben, wird die Besoldung neben dem Dienstwohnungsabschlag um einen Betrag gekürzt, der sich aus § 14 Pfarrdienstwohnungsverordnung unter Berücksichtigung des Anteils, um den die Vollbeschäftigung eingeschränkt ist, ergibt, höchstens jedoch um den entsprechenden Anteilsbetrag des tatsächlichen Mietwertes der Dienstwohnung.

Diese Kürzung kann das Konsistorium auf Antrag der Pfarrerin oder des Pfarrers oder des Leitungsorgans der Anstellungskörperschaft ganz oder teilweise aufheben. Vor der Entscheidung sind die Pfarrerin oder der Pfarrer bzw. das Leitungsorgan der Anstellungskörperschaft, bei Gemeindepfarrerinnen und -pfarrern auch der Kreiskirchenrat, zu hören. Eine solche Entscheidung setzt voraus, dass ein angemessener Lebensunterhalt der Pfarrerin oder des Pfarrers nicht gewährleistet ist, weil insbesondere das Familien- oder Haushaltseinkommen zu gering ist. Dabei erfolgt eine Orientierung an 200 % des Regelsatzes der Hilfe zum Lebensunterhalt.

Nach denselben Grundsätzen ist eine Kürzung der Nutzungsentschädigung während einer Elternzeit ohne Dienstbezüge möglich.

10. Zulagen

10.1 Die Zulagen nach § 7 Abs. 3 Pfarrbesoldungsordnung und § 10 Abs. 2 Kirchenbeamtenbesoldung ergeben sich aus der Anlage 10.

10.2 Werden einer Pfarrerin oder einem Pfarrer, einer Gemeindepädagogin oder einem Gemeindepädagogen bzw. einer Kirchenbeamtin oder einem Kirchenbeamten die Aufgaben eines höherwertigen Amtes vorübergehend vertretungsweise übertragen, erhält sie oder er nach Ablauf von drei Monaten der ununterbrochenen Wahrnehmung dieser Aufgaben eine nicht ruhegehaltfähige Stellenzulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem bisherigen Grundgehalt und dem Grundgehalt des höherwertigen Amtes. Falls die Übertragung des höherwertigen Amtes nicht am ersten Tag eines Monats erfolgt, beginnt die Frist am ersten Tag des Folgemonats.

Satz 1 und Satz 2 gelten entsprechend auch für die Zahlung der Ephoralzulage.

§ 3

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. August 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Besoldungsrechtsverordnung vom 14. Juni 2013 (KABl. S.122) außer Kraft.

Berlin, den 29. August 2014

Kirchenleitung

Dr. Markus D r ö g e

Anlage 1

**Besoldungstabelle
für Pfarrerinnen und Pfarrer, Gemeindepädagoginnen und -pädagogen sowie
Pfarrerinnen und Pfarrer, Gemeindepädagoginnen und -pädagogen im Entsendungsdienst**

Grundgehalt
(Monatsbeträge in Euro)

a)	ohne Dienstwohnung			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4
	3.536,41	3.712,41	3.887,36	4.063,35
	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Stufe 8
	4.184,48	4.306,64	4.427,75	4.546,81
b)	mit Dienstwohnung (nur für das Gebiet der ehemaligen Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg)			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4
	2.899,21	3.075,21	3.250,16	3.426,15
	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Stufe 8
	3.547,28	3.669,44	3.790,55	3.909,61

Anlage 2

Besoldungstabelle für Predigerinnen und Prediger

Grundgehalt
(Monatsbeträge in Euro)

a)	ohne Dienstwohnung			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4
	3.113,55	3.263,15	3.411,85	3.561,45
	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Stufe 8
	3.664,41	3.768,24	3.871,19	3.972,39
b)	mit Dienstwohnung (nur für das Gebiet der ehemaligen Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg)			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4
	2.476,35	2.625,95	2.774,65	2.924,25
	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Stufe 8
	3.027,21	3.131,04	3.233,99	3.335,19

Anlage 3

Tabelle für die Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung A

Grundgehalt
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Stufe 8
A 2	1.758,31	1.797,48	1.837,70	1.867,85	1.899,02	1.930,17	1.961,31	1.992,47
A 3	1.825,64	1.866,85	1.908,04	1.941,22	1.974,39	2.007,54	2.040,72	2.073,87
A 4	1.863,85	1.913,07	1.962,32	2.001,52	2.040,72	2.079,91	2.119,10	2.155,29
A 5	1.877,89	1.939,20	1.988,44	2.036,70	2.084,95	2.134,20	2.182,43	2.229,66
A 6	1.918,10	1.989,47	2.061,81	2.117,10	2.174,38	2.229,66	2.290,97	2.344,24
A 7	2.013,58	2.076,90	2.160,34	2.245,74	2.329,16	2.413,59	2.476,91	2.540,22
A 8	2.130,16	2.206,55	2.314,08	2.422,64	2.531,17	2.606,54	2.682,93	2.758,32
A 9	2.299,01	2.374,39	2.492,99	2.613,58	2.732,17	2.812,77	2.896,64	2.978,41
A 10	2.460,81	2.564,33	2.714,09	2.864,53	3.017,74	3.124,39	3.231,00	3.337,65
A 11	2.812,77	2.971,17	3.128,53	3.286,92	3.395,61	3.504,32	3.613,02	3.721,73
A 12	3.015,69	3.203,06	3.391,48	3.578,85	3.709,30	3.837,66	3.967,07	4.098,55
A 13	3.536,41	3.712,41	3.887,36	4.063,35	4.184,48	4.306,64	4.427,75	4.546,81
A 14	3.636,83	3.863,54	4.091,31	4.318,01	4.474,32	4.631,70	4.788,02	4.945,39
A 15	4.445,36	4.650,35	4.806,66	4.962,99	5.119,31	5.274,60	5.429,88	5.584,12
A 16	4.903,96	5.142,09	5.322,21	5.502,35	5.681,45	5.862,63	6.042,75	6.220,82

Erhöhungsbeträge für Besoldungsgruppen A 5, A 6, A 9 und A 10:

Das Grundgehalt erhöht sich in den Besoldungsgruppen A 5 und A 6 für Beamtinnen und Beamte des mittleren Dienstes um 18,40 Euro; es erhöht sich in den Besoldungsgruppen A 9 und A 10 für Beamtinnen und Beamte des gehobenen Dienstes um 8,03 Euro.

Anlage 4

**Überleitungstabelle
für Pfarrerinnen und Pfarrer, Gemeindepädagoginnen und -pädagogen sowie
Pfarrerinnen und Pfarrer, Gemeindepädagoginnen und -pädagogen im Entscheidungsdienst**

Grundgehalt
(Monatsbeträge in Euro)

a) ohne Dienstwohnung

Stufe 1	Überleitungs- stufe zu Stufe 2	Stufe 2	Überleitungs- stufe zu Stufe 3	Stufe 3	Überleitungs- stufe zu Stufe 4	Stufe 4	Überleitungs- stufe zu Stufe 5	Stufe 5	Überleitungs- stufe zu Stufe 6	Stufe 6	Überleitungs- stufe zu Stufe 7	Stufe 7	Überleitungs- stufe zu Stufe 8	Stufe 8
3.536,41	3.695,83	3.712,41	3.855,28	3.887,36	4.014,71	4.063,35	4.120,31	4.184,48	4.226,92	4.306,64	4.333,55	4.427,75	4.440,17	4.546,81

b) mit Dienstwohnung (nur für das Gebiet der ehemaligen Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg)

Stufe 1	Überleitungs- stufe zu Stufe 2	Stufe 2	Überleitungs- stufe zu Stufe 3	Stufe 3	Überleitungs- stufe zu Stufe 4	Stufe 4	Überleitungs- stufe zu Stufe 5	Stufe 5	Überleitungs- stufe zu Stufe 6	Stufe 6	Überleitungs- stufe zu Stufe 7	Stufe 7	Überleitungs- stufe zu Stufe 8	Stufe 8
2.899,21	3.058,63	3.075,21	3.218,08	3.250,16	3.377,51	3.426,15	3.483,11	3.547,28	3.589,72	3.669,44	3.696,35	3.790,55	3.802,97	3.909,61

Anlage 5

Überleitungstabelle für Predigerinnen und Prediger (frühere Region West)

Grundgehalt
(Monatsbeträge in Euro)

a) ohne Dienstwohnung

Stufe 1	Überleitungs- stufe zu Stufe 2	Stufe 2	Überleitungs- stufe zu Stufe 3	Stufe 3	Überleitungs- stufe zu Stufe 4	Stufe 4	Überleitungs- stufe zu Stufe 5	Stufe 5	Überleitungs- stufe zu Stufe 6	Stufe 6	Überleitungs- stufe zu Stufe 7	Stufe 7	Überleitungs- stufe zu Stufe 8	Stufe 8
3.113,55	3.249,05	3.263,15	3.384,59	3.411,85	3.520,10	3.561,45	3.609,86	3.664,41	3.700,48	3.768,24	3.791,12	3.871,19	3.881,74	3.972,39

b) mit Dienstwohnung (nur für das Gebiet der ehemaligen Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg)

Stufe 1	Überleitungs- stufe zu Stufe 2	Stufe 2	Überleitungs- stufe zu Stufe 3	Stufe 3	Überleitungs- stufe zu Stufe 4	Stufe 4	Überleitungs- stufe zu Stufe 5	Stufe 5	Überleitungs- stufe zu Stufe 6	Stufe 6	Überleitungs- stufe zu Stufe 7	Stufe 7	Überleitungs- stufe zu Stufe 8	Stufe 8
2.476,35	2.611,85	2.625,95	2.747,39	2.774,65	2.882,90	2.924,25	2.972,66	3.027,21	3.063,28	3.131,04	3.153,92	3.233,99	3.244,54	3.335,19

Überleitungstabelle für die Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung A

Grundgehalt
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	Stufe 1	Überleitungsstufe zu Stufe 2	Stufe 2	Überleitungsstufe zu Stufe 3	Stufe 3	Überleitungsstufe zu Stufe 4	Stufe 4	Überleitungsstufe zu Stufe 5	Stufe 5	Überleitungsstufe zu Stufe 6	Stufe 6	Überleitungsstufe zu Stufe 7	Stufe 7	Überleitungsstufe zu Stufe 8	Stufe 8
A 2	1.758,31		1.797,48		1.837,70		1.867,85	1.878,48	1.899,02	1.917,76	1.930,17	1.956,02	1.961,31		1.992,47
A 3	1.825,64		1.866,85		1.908,04		1.941,22	1.953,00	1.974,39	1.994,28	2.007,54	2.036,59	2.040,72		2.073,87
A 4	1.863,85		1.913,07		1.962,32		2.001,52	2.013,44	2.040,72	2.062,77	2.079,91	2.111,11	2.119,10		2.155,29
A 5	1.877,89		1.939,20		1.988,44		2.036,70	2.056,73	2.084,95	2.116,15	2.134,20	2.174,55	2.182,43		2.229,66
A 6	1.918,10	1.975,16	1.989,47	2.028,54	2.061,81	2.081,91	2.117,10	2.135,29	2.174,38	2.188,64	2.229,66	2.242,01	2.290,97		2.344,24
A 7	2.013,58	2.066,80	2.076,90	2.133,26	2.160,34	2.199,73	2.245,74	2.266,18	2.329,16	2.401,14	2.413,59	2.449,48	2.476,91	2.496,81	2.540,22
A 8	2.130,16	2.190,66	2.206,55	2.277,28	2.314,08	2.362,87	2.422,64	2.449,48	2.531,17	2.592,48	2.606,54	2.649,87	2.682,93	2.707,27	2.758,32
A 9	2.299,01	2.360,86	2.374,39	2.452,50	2.492,99	2.544,14	2.613,58	2.635,79	2.732,17	2.790,87	2.812,77	2.853,31	2.896,64	2.916,75	2.978,41
A 10	2.460,81	2.545,14	2.564,33	2.662,97	2.714,09	2.779,80	2.864,53	2.897,62	3.017,74	3.095,40	3.124,39	3.177,17	3.231,00	3.257,93	3.337,65
A 11	2.812,77	2.938,91	2.971,17	3.060,20	3.128,53	3.185,46	3.286,92	3.308,65	3.395,61	3.473,26	3.504,32	3.557,11	3.613,02	3.639,93	3.721,73
A 12	3.015,69	3.162,69	3.203,06	3.310,74	3.391,48	3.458,76	3.578,85	3.606,82	3.709,30	3.802,47	3.837,66	3.901,86	3.967,07	4.000,18	4.098,55
A 13	3.536,41	3.695,83	3.712,41	3.855,28	3.887,36	4.014,71	4.063,35	4.120,31	4.184,48	4.226,92	4.306,64	4.333,55	4.427,75	4.440,17	4.546,81
A 14	3.636,83	3.842,85	3.863,54	4.048,86	4.091,31	4.255,92	4.318,01	4.394,64	4.474,32	4.531,30	4.631,70	4.670,00	4.788,02	4.807,70	4.945,39
A 15	4.445,36	4.447,44	4.650,35	4.675,18	4.806,66	4.856,35	4.962,99	5.037,52	5.119,31	5.219,72	5.274,60	5.402,97	5.429,88	5.434,02	5.584,12
A 16	4.903,96	4.906,05	5.142,09	5.169,00	5.322,21	5.379,15	5.502,35	5.589,32	5.681,45	5.800,49	5.862,63	6.010,64	6.042,75	6.047,92	6.220,82

Erhöhungsbeträge für Besoldungsgruppen A 5, A 6, A 9 und A 10:

Das Grundgehalt erhöht sich in den Besoldungsgruppen A 5 und A 6 für Beamtinnen und Beamte des mittleren Dienstes um 18,40 Euro; es erhöht sich in den Besoldungsgruppen A 9 und A 10 für Beamtinnen und Beamte des gehobenen Dienstes um 8,03 Euro.

Anlage 7

**Tabelle für die Besoldungsgruppen
der Besoldungsordnung B**
Grundgehalt
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	
B 1	5.584,12
B 2	6.486,87
B 3	6.868,87
B 4	7.268,47
B 5	7.727,10
B 6	8.162,95
B 7	8.583,25
B 8	9.023,22

Anlage 8**Tabelle für die Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung C**

Grundgehalt
(Monatsbeträge in Euro)

Besol- dungs- gruppe	Stufe														
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
C 1	3.083,74	3.190,06	3.296,31	3.402,63	3.508,93	3.615,22	3.721,50	3.827,77	3.934,08	4.040,36	4.146,66	4.252,97	4.359,25	4.465,53	
C 2	3.090,38	3.259,77	3.429,17	3.598,58	3.767,96	3.937,37	4.106,77	4.276,14	4.445,54	4.614,95	4.784,29	4.953,70	5.123,09	5.292,51	5.461,89
C 3	3.397,32	3.589,13	3.780,96	3.972,75	4.164,56	4.356,37	4.548,14	4.739,94	4.931,75	5.123,56	5.315,38	5.507,18	5.698,98	5.890,77	6.082,58
C 4	4.300,31	4.493,13	4.685,94	4.878,76	5.071,58	5.264,39	5.457,18	5.649,97	5.842,77	6.035,58	6.228,41	6.421,19	6.614,02	6.806,83	6.999,64

Tabelle für die Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung H
 Grundgehalt
 (Monatsbeträge in Euro)

Besol- dungs- gruppe	Stufe														
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
H 1	3.083,74	3.190,06	3.296,31	3.402,63	3.508,93	3.615,22	3.721,50	3.827,77	3.934,08	4.040,36	4.146,65	4.252,97	4.359,24	4.465,52	
H 2	3.105,27	3.231,27	3.357,24	3.483,23	3.609,21	3.735,20	3.861,16	3.987,13	4.113,08	4.239,07	4.365,05	4.491,04	4.616,99	4.742,97	
H 3	3.152,72	3.290,54	3.428,41	3.566,24	3.704,09	3.841,92	3.979,75	4.117,59	4.255,43	4.393,26	4.531,08	4.668,93	4.806,78	4.944,59	
H 4	3.215,85	3.353,66	3.491,50	3.628,68	3.767,19	3.905,02	4.042,88	4.180,69	4.318,52	4.456,38	4.594,20	4.732,05	4.869,88	5.007,71	5.145,54
H 5	3.461,59	3.613,14	3.764,70	3.916,23	4.067,77	4.219,32	4.370,86	4.522,41	4.673,95	4.825,49	4.977,04	5.128,57	5.280,11	5.431,64	5.583,21
H 6	3.766,08	3.941,36	4.116,59	4.291,87	4.467,13	4.642,39	4.817,67	4.992,90	5.168,20	5.343,47	5.518,72	5.693,99	5.869,25	6.044,53	6.219,80
H 7	4.215,98	4.397,12	4.578,25	4.759,40	4.940,53	5.121,67	5.302,82	5.483,96	5.665,11	5.846,27	6.027,40	6.208,55	6.389,68	6.570,85	6.752,00

Anlage 9

Familienzuschlag
(Monatsbeträge in Euro)

	Stufe 1	Stufe 2
Besoldungsgruppen A 2 bis A 8	112,80	214,07
übrige Besoldungsgruppen	118,46	219,73

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 101,27 Euro, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 315,54 Euro.

Erhöhungsbeträge für Besoldungsgruppen A 2 bis A 5:

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 5 um je 4,89 Euro, ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 3 um je 24,42 Euro, in Besoldungsgruppe A 4 um je 19,54 Euro und in Besoldungsgruppe A 5 um je 14,65 Euro.

Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

Anlage 10

**Zulagen nach § 7 Abs. 3 Pfarrbesoldungsordnung
und § 10 Abs. 2 Kirchenbeamtenbesoldungsordnung**

1. Die Besoldung der Bischöfin/des Bischofs richtet sich nach der Besoldungsgruppe 8 der Besoldungsordnung B für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte.
2. Die Besoldung der Generalsuperintendentinnen/Generalsuperintendenten richtet sich nach der Besoldungsgruppe 2 der Besoldungsordnung B für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte.
3. Die/der Beauftragte für Öffentlichkeitsarbeit erhält eine nicht ruhegehaltfähige Zulage in Höhe der Differenz zwischen der Pfarrbesoldung und der Besoldungsgruppe 15 der Besoldungsordnung A für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte.
4. Die Leiterin / der Leiter des Amtes für kirchliche Dienste erhält eine nicht ruhegehaltfähige Zulage in Höhe der Differenz zwischen der Pfarrbesoldung und der Besoldungsgruppe 15 der Besoldungsordnung A für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte.
5. Die Referentin / der Referent der Bischöfin/des Bischofs kann nach Entscheidung der Kirchenleitung frühestens zwei Jahre nach der Berufung in das Dienstverhältnis auf Lebenszeit und frühestens ein Jahr nach Übertragung der Tätigkeit als Referentin/Referent eine nicht ruhegehaltfähige Zulage in Höhe der Differenz zwischen ihrer/seiner Pfarrbesoldung und einer Besoldung nach der Besoldungsgruppe A 14 der Besoldungsgruppe A für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte erhalten.
6. Die Inhaberinnen und Inhaber folgender landeskirchlicher Pfarrstellen erhalten eine nicht ruhegehaltfähige Zulage in Höhe von 20 % der Ephoralzulage:
 - die Landespfarrerin / der Landespfarrer für Seelsorge im Krankenhaus*
 - die Landespfarrerin / der Landespfarrer für Gefängnisseelsorge
 - die Pfarrerin / der Pfarrer für Aus- und Fortbildung in der Seelsorge*
 - die Leiterin / der Leiter des Evangelischen Rundfunkdienstes
 - die Pfarrerin / der Pfarrer im Amt für kirchliche Dienste: Pfarrerfortbildung/Pastoralkolleg
 - Leiterinnen und Leiter einer Arbeitsstelle für Religionsunterricht
- *Personengebundene Übergangsregelungen:
 - Abweichend von der obigen Regelung ist die Zulage der ab dem 1. September 2001 berufenen Landespfarrerin für Seelsorge im Krankenhaus ruhegehaltfähig.
 - Abweichend von der obigen Regelung erhält die ab dem 1. Juni 2010 berufene Pfarrerin für Aus- und Fortbildung in der Seelsorge eine ruhegehaltfähige Zulage in Höhe von 25 % der Ephoralzulage.
7. Die oder der Vorsitzende des Vorstandes der Schulstiftung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz erhält eine ruhegehaltfähige Stellenzulage in Höhe der Differenz zwischen den Besoldungsgruppen 15 und 16 der Besoldungsordnung A für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte.
8. Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter in der Leitung des Konsistoriums erhält für die Dauer der Stellvertretung eine ruhegehaltfähige Stellenzulage in Höhe der Differenz zwischen der Besoldungsgruppe A 16 der Besoldungsordnung A für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte und der Besoldungsgruppe B 3 der Besoldungsordnung B für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte.

**Rechtsverordnung
über die Erfassung, Bewertung und Bilanzierung des Vermögens
und der Schulden in der Evangelischen Kirche
Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz
(Bewertungsverordnung – EBBVO)**

Vom 29. August 2014

Die Kirchenleitung hat aufgrund von § 91 Nummern 6, 8, 9 und 11 des Kirchengesetzes über die Haushalts-, Kassen- und Vermögensverwaltung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (HKVG) vom 17. April 2010 (KABl. S. 87), zuletzt geändert durch Verordnung mit Gesetzeskraft vom 24. Januar 2014 (KABl. S. 23), die folgende Rechtsverordnung erlassen:

**Abschnitt I
Allgemeine Regelungen**

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Diese Rechtsverordnung gilt für die Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz, ihre Kirchenkreise, Kirchengemeinden und deren Zusammenschlüsse.

(2) Sie ist sinngemäß auch auf selbständige kirchliche Werke, Anstalten und Einrichtungen anzuwenden, sofern nicht durch deren Satzungen Abweichungen bedingt sind, gestattet werden oder handels- und steuerrechtliche Sondervorschriften nach § 62 Abs. 2 HKVG für sie gelten.

§ 2

Grundsätze

(1) Die Vermögensgegenstände und die Schulden sind zum Bilanzstichtag grundsätzlich einzeln zu erfassen und zu bewerten.

(2) Die Erfassung, Bewertung und Bilanzierung des Vermögens und der Schulden erfolgt gesondert für jede kirchliche Körperschaft. Sofern mehrere kirchliche Körperschaften einen gemeinsamen Haushalt bewirtschaften, erfolgt die Erfassung, Bewertung und Bilanzierung des Vermögens und der Schulden für diese kirchlichen Körperschaften gemeinsam.

**Abschnitt II
Inventur**

§ 3

Grundsätze der Inventur

(1) Die Vermögensgegenstände und die Schulden sind vollständig zu erfassen. Die Erfassung hat klar und nachprüfbar zu erfolgen.

(2) Die Vermögensgegenstände sind einzeln nach Art, Menge und Wert zu erfassen. Folgende Ausnahmen sind möglich:

1. Abnutzbare Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens, die einer selbständigen Nutzung fähig sind und deren Wiederbeschaffungswert oder Abrisskosten zum Bewertungszeitpunkt 1.000 Euro (brutto) nicht übersteigt, müssen bilanziell nicht erfasst werden.
2. Bilden mehrere geringwertige Wirtschaftsgüter eine Sachgesamtheit und beträgt der Wert der Sachgesamtheit mehr als 1.000 Euro (brutto), sind sie abweichend von § 2 Abs. 1 als Sachgesamtheit und bilanziell zu erfassen, sofern sie nicht einzeln erfasst wurden. Als Sachgesamtheit können erfasst werden:
 - a. sakrale und liturgische Gegenstände,
 - b. Kunstwerke,
 - c. Informationstechnik (Hard- und Software) sowie
 - d. Noten und Bücher.

3. Festbewertung und Gruppenbewertung, wenn die Voraussetzungen von § 68 Abs. 3 und 4 HKVG erfüllt sind.

§ 4

Durchführung der Inventur

(1) Die von der Leitung der Körperschaft mit der Inventurleitung beauftragte Person koordiniert, überwacht und kontrolliert die Inventur.

(2) Die Bestandsaufnahme erfolgt durch eine körperliche Inventur anhand von Erfassungslisten oder durch eine Buchinventur. Dabei sind folgende Vermögenswerte im Einzelnen getrennt voneinander zu erfassen:

1. Immaterielle Vermögensgegenstände (§ 7),
2. Sachanlagevermögen (§§ 8 bis 11),
3. Finanzanlagen (§§ 12 und 13),
4. Vorräte,
5. Forderungen (§ 15),
6. Liquide Mittel,
7. Schulden sowie
8. Haftungsverhältnisse, die nicht in der Bilanz auszuweisen sind, sowie Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre, insbesondere Bürgschaften, Gewährleistungsverträge, in Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen und Verpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften.

(3) Die körperliche Inventur ist im Abstand von sechs Jahren zu wiederholen. Die Inventur soll innerhalb der letzten vier Monate vor oder innerhalb der ersten zwei Monate nach dem Bilanzstichtag durchgeführt werden. Das erfasste Inventar ist auf den Bilanzstichtag vorzuschreiben beziehungsweise zurückzurechnen.

§ 5

Aufstellung des Inventars

Die ausgefüllten Erfassungslisten sind von der mit der Inventurleitung beauftragten Person auf Vollständigkeit, formelle Richtigkeit und Plausibilität zu prüfen und zu unterschreiben. Das zuständige Leitungsorgan der Körperschaft beschließt das aufgestellte Inventar. Die Verwaltung übernimmt die Daten der Erfassungslisten in die Anlagenbuchhaltung.

§ 6

Änderungen des Bestandes

Die Wirtschaftlerin oder der Wirtschaftler gibt Zu- und Abgänge von Vermögenswerten zwischen den Inventuren der Anlagenbuchhaltung unverzüglich schriftlich bekannt. Diese sind im Inventar zu vermerken. Der Beleg über den Veränderungsvorgang ist als Bestandteil der Rechnungsunterlagen in der Anlagenbuchhaltung aufzubewahren.

**Abschnitt III
Bewertung und Bilanzierung
des Vermögens und der Schulden**

§ 7

Immaterielle Vermögensgegenstände

Immaterielle Vermögensgegenstände werden mit den Anschaffungskosten aktiviert. Die Abschreibung erfolgt linear.

§ 8

Immobilien Sachanlagevermögen

(1) Grundstücke des realisierbaren Sachanlagevermögens sind mit den Anschaffungskosten abzüglich der mit dem Erwerb verbundenen Nebenkosten zu aktivieren.

(2) Grundstücke, die zum nicht realisierbaren Sachanlagevermögen gehören, sind mit einem Euro zu aktivieren. Die Zugehörigkeit eines unbebauten Grundstückes zum nicht realisierbaren Sachanlagevermögen setzt den unmittelbaren Funktions- oder Nutzungszusammenhang zu bebautem nicht realisierbarem Sachanlagevermögen voraus.

(3) Grundstücke werden nicht planmäßig abgeschrieben.

(4) Für Grundstücke mit einer behördlichen oder gesetzlichen Auflage zur Beseitigung einer Altlast, ist über die Höhe der zu erwartenden Beseitigungskosten eine Rückstellung zu bilden.

(5) Gebäude sind mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten gemäß der DIN 276 Kostengruppen (nachfolgend Kostengruppen genannt) 300, 400, 500 und 700 entsprechend dem Anteil der vorgenannten Kostengruppen zu bewerten. Handelt es sich bei der Kostengruppe 500 um aufwendige Maßnahmen oder übersteigen die Kosten einen Anteil von 5 vom Hundert der Gesamtmaßnahme, ist die Kostengruppe 500 und die Kostengruppe 700 entsprechend dem Anteil an der Kostengruppe 500 als Freianlage zu betrachten und entsprechend zu aktivieren. Dies gilt entsprechend bei der Übernahme von Baulastverpflichtungen durch Vereinbarung.

(6) Plätze, Freianlagen und Friedhöfe einschließlich des darauf befindlichen Aufwuchses und der Aufbauten, sofern es sich nicht um Gebäude handelt, sind mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten der Kostengruppe 500 und der Kostengruppe 700 entsprechend dem Anteil an der Kostengruppe 500 zu aktivieren.

(7) Gebäude, Plätze, Freianlagen und Friedhöfe werden entsprechend der Anlage, die Bestandteil dieser Rechtsverordnung ist, abgeschrieben.

(8) Ein mit einem Erbbaurecht belastetes Grundstück und Erbbaurechte werden mit einem Erinnerungswert von einem Euro aktiviert. Dies gilt entsprechend bei der Abgabe der Baulastverpflichtungen.

§ 9

Mobiles Sachanlagevermögen

(1) Mobiles Sachanlagevermögen ist mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten zu aktivieren.

(2) Die Abschreibung erfolgt linear und entsprechend der Anlage, die Bestandteil dieser Rechtsverordnung ist.

§ 10

Glocken, Orgeln und ihre betriebstechnischen Anlagen

Glocken, Orgeln sowie die mit ihnen verbundenen betriebstechnischen Anlagen sind mit ihren Anschaffungs- und Herstellungskosten zu aktivieren und entsprechend der Anlage, die Bestandteil dieser Rechtsverordnung ist, abzuschreiben.

§ 11

Kulturgüter und Kunstwerke

(1) Kulturgüter und Kunstwerke, insbesondere sakrale und liturgische Gegenstände, werden mit einem Euro aktiviert.

(2) Kulturgüter und Kunstwerke, für die eine dauerhafte Einzelversicherung abgeschlossen wurde oder ein Sachverständigengutachten vorliegt, sind im Anhang zur Bilanz aufzuführen.

§ 12

Finanzanlagen

(1) Für neu zugehende Finanzanlagen sind die Anschaffungskosten zugrunde zu legen. Gebühren sind Ausgaben im Jahr des Entstehens und Boni sind Einnahmen im Jahr der Anschaffung. Stückzinsen sind sofort ergebniswirksam zu buchen. Finanzanlagen sind mit dem Marktwert, höchstens jedoch zum Marktwert zum Zeitpunkt des Zugangs zu bilanzieren. Finanzanlagen sind einzeln zu bewerten. Wertpapiere mit identischen Wertpapierkennnummern sind mit dem arithmetischen Mittel zusammen zu fassen. Finanzanlagen, die in Vermögensverwaltungen oder Spezialfonds fremd verwaltet werden, sind jeweils zusammen zu fassen und zum Bilanzstichtag in einer Summe zum Marktwert bis zur Höhe der Anschaffungskosten zu bewerten.

(2) Finanzanlagen, bei denen der Emittent zum Zeitpunkt der Fälligkeit einen Rückzahlungsanspruch garantiert hat, sind mit dem Rückzahlungsbetrag zu bilanzieren. Die Werthaltigkeit dieser Garantien ist am Bilanzstichtag anhand der Ratings zu überprüfen und zu dokumentieren. Beim Kauf eines solchen Wertpapiers zu einem den Rückzahlungsbetrag überschreitenden Kaufpreis wird die Differenz zwischen Kaufpreis und garantiertem Rückzahlungsbetrag in den Aktiven Rechnungsabgrenzungsposten eingestellt und über die Laufzeit ergebnisrelevant aufgelöst. Beim Kauf eines solchen Wertpapiers zu einem den Rückzahlungsbetrag unterschreitenden Kaufpreis kann die Differenz zwischen garantiertem Rückzahlungsbetrag und Kaufpreis in den Passiven Rechnungsabgrenzungsposten eingestellt und über die Laufzeit ergebnisrelevant aufgelöst werden. Das Wahlrecht nach Satz 4 ist einheitlich auszuüben. Geringe Abweichungen unter 5 vom Hundert des Rückzahlungsbetrags bis zu 50.000 Euro werden im Jahr des Zugangs ergebniswirksam gebucht.

(3) Unterschreitet bei Finanzanlagen ohne garantierten Rückzahlungsanspruch am Bilanzstichtag der Marktwert den Buchwert, ist dieser Differenzbetrag in den Korrekturposten für Wertschwankungen einzustellen. Unterschreitet bei einzelnen Finanzanlagen am Bilanzstichtag der Marktwert den Buchwert um weniger als 1 vom Hundert bis zu 100 Euro, kann dies unterbleiben. Das Wahlrecht nach Satz 2 ist einheitlich auszuüben. Steigt nach der Einstellung in den Korrekturposten für Wertschwankungen der Marktwert zu den folgenden Bilanzstichtagen wieder, ist der Korrekturposten bis zur Höhe der aktuellen Differenz zwischen Marktwert und Buchwert ergebniswirksam aufzulösen. Tritt eine nachhaltige Wertminderung ein, ist auf den Marktwert abzuschreiben und der dazugehörige Korrekturposten für Wertschwankungen aufzulösen. Eine nachhaltige Wertminderung wird unterstellt, wenn drei Jahre in Folge der Marktwert jeweils um mehr als 5 vom Hundert unter dem Buchwert zum jeweiligen Bilanzstichtag liegt.

§ 13

Abbildung von gemeinsam verwalteten Finanzanlagen (Poolverwaltung)

(1) Die poolverwaltende Körperschaft weist die gemeinsam verwalteten Finanzanlagen in der entsprechenden Bilanzposition aus und passiviert sie als Verbindlichkeit gegenüber den anlegenden Körperschaften beziehungsweise im Falle von § 2 Abs. 2 Satz 2 gegenüber den anlegenden Rechtsträgern. Der Korrekturposten für Wertschwankungen wird bei der poolverwaltenden Körperschaft gebildet. Gewinne und Verluste stehen den Poolmitgliedern im Verhältnis ihres Anteils an den verwalteten Finanzanlagen zu. Die Poolmitglieder sind über Gewinne und Verluste jährlich zu informieren.

(2) Körperschaften beziehungsweise im Fall von § 2 Abs. 2 Satz 2 Rechtsträger, die der Poolverwaltung angeschlossen sind, weisen ihre Forderungen gegenüber dem Poolvermögen im Umlaufvermögen aus.

§ 14
Beteiligungen

- (1) Beteiligungen sind einzeln zu erfassen und zu bewerten.
- (2) Beteiligungen aus kirchlichem Interesse sind mit den Anschaffungskosten anzusetzen.
- (3) Im Falle einer nachhaltigen Wertminderung im Sinne von § 12 Abs. 3 ist eine Wertberichtigung vorzunehmen.
- (4) Beteiligungen mit dem Zweck der Vermögensanlage sind entsprechend den Regelungen in § 12 zu bewerten.

§ 15
Forderungen

- (1) Forderungen sind vollständig zu erfassen und realistisch einzeln zu bewerten. Pauschalwertberichtigungen sind nicht zulässig. Zweifelhafte Forderungen sind gesondert auszuweisen. Eine Einzelwertberichtigung ist entsprechend dem Ausfallrisiko vorzunehmen.
- (2) Niedergeschlagene oder erlassene Forderungen sind abzuschreiben.

§ 16
Rücklagen

Rücklagen sind mit ihrem Bestand zum Bilanzstichtag einzeln zu erfassen.

§ 17
Sonderposten

Sonderposten sind mit dem Buchwert zum Bilanzstichtag einzeln zu erfassen.

§ 18
Rückstellungen

- (1) Rückstellungen sind vollständig zu erfassen und einzeln zu bewerten.
- (2) Rückstellungen sind nur zu bilden, wenn sie von finanziell erheblicher Bedeutung sind.
- (3) Die Höhe der Rückstellungen der Landeskirche für Versorgung und Beihilfe in der Ruhestandszeit ist entsprechend der Ansprüche der Beschäftigten im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis durch versicherungsmathematische Gutachten zu ermitteln. Dabei können pauschalierte Annahmen zugrunde gelegt werden.

§ 19
Schulden

Schulden sind mit ihrem Erfüllungsbetrag zum Bilanzstichtag einzeln zu erfassen.

§ 20
Vermögensänderungen

- (1) Schenkungen, Vermächtnisse und Erbschaften werden entsprechend Abschnitt IV dieser Rechtsverordnung bewertet und aktiviert.
- (2) Bei Instandsetzungen an Gebäuden ist eine nachträgliche Aktivierung nur vorzunehmen, wenn entsprechend den vom Konsistorium veröffentlichten Grundsätzen gemäß § 36 Abs. 3 eine Entnahme aus der Substanzerhaltungsrücklage und bei Investitionen erfolgt. Eine Aktivierung hat zu erfolgen, wenn es sich um eine bauliche Erweiterung oder um einen Neubau handelt.

§ 21
Zuordnung der Vermögenswerte

Die Zuordnung der einzelnen Vermögenswerte zur Bilanzgliederung erfolgt gemäß Anlage I HKVG.

§ 22
Saldierungsverbot

Aktiv- und Passivposten der Bilanz dürfen nicht miteinander verrechnet werden.

Abschnitt IV
Regelungen für die Erfassung und Bewertung
zum Zeitpunkt der erstmaligen Eröffnungsbilanz
vorhandenen Vermögens

§ 23
Grundstücke

(1) Bei Friedhöfen ist die Belegungsfläche mit einem Erinnerungswert von einem Euro zu bewerten. Die Bewertung der übrigen Flächen erfolgt nach der jeweiligen Nutzungsart.

(2) Grundstücke, die zum realisierbaren Sachanlagevermögen gehören, sind entsprechend ihrer im Kataster ausgewiesenen Nutzungsart wie folgt zu bewerten:

1. Bauland wird mit dem zum Zeitpunkt der erstmaligen Bewertung aktuellen Bodenrichtwert bewertet. Ist das zu bewertende Bauland keiner Bodenrichtwertzone zuzuordnen oder liegt es außerhalb dieser, so ist es mit dem gewichteten durchschnittlichen Bodenrichtwert der umliegenden Bodenrichtwertzonen zu bewerten.
2. Acker

a) Flächen mit einer Bodenwertzahl unter 25	0,20 Euro je m ² ,
b) Flächen mit einer Bodenwertzahl zwischen 25 und 40	0,25 Euro je m ² ,
c) Flächen mit einer Bodenwertzahl über 40	0,30 Euro je m ² ,
3. Grünland 0,18 Euro je m²,
4. Forst und Wald 0,30 Euro je m²,
5. Wege, Straßen- und Wasserflächen 0,10 Euro je m²,
6. Gartenland und Grünflächen 0,50 Euro je m²,
7. Gartenland im Sinne des Bundeskleingartengesetzes vom 28. Februar 1983 (BGBl. I. S. 210) 4,00 Euro je m²,
8. Unland 0,10 Euro je m².

Wertbeeinflussende Faktoren, insbesondere die Überbauung eines Grundstückes durch Dritte oder Geh-, Fahr- und Leitungsrechte, finden keine Berücksichtigung.

§ 24
Gebäude

Unabhängig von der Zuordnung der Gebäude zum nicht realisierbaren oder zum realisierbaren Sachanlagevermögen erfolgt die Bewertung für Gebäude bis zum Bilanzstichtag durch ein Pauschalverfahren für den jeweiligen Gebäudetyp gemäß § 36 Abs. 1.

§ 25
Plätze, Freiflächen und Friedhöfe

Unabhängig von der Zuordnung zum nicht realisierbaren oder zum realisierbaren Sachanlagevermögen erfolgt die Bewertung des Aufwuchses auf Plätzen, Freiflächen und Friedhöfen durch ein Pauschalverfahren gemäß § 36 Abs. 1.

§ 26 Atypische Anlagen

Können Anlagen nicht zugeordnet werden oder liegt ein Zustand vor, der wesentlich von einer einheitlichen Bewertung gemäß § 36 Abs. 1 abweicht, ist deren Bewertung im Einvernehmen mit dem Konsistorium vorzunehmen.

§ 27 Mobiles Sachanlagevermögen

Mobiles Sachanlagevermögen, insbesondere Einrichtungsgegenstände und Ausstattung, kann nach einem Pauschalverfahren gemäß § 36 Abs. 2 erfasst und bewertet werden. Das Pauschalverfahren kann auf Einzelgegenstände und auf Sachgesamtheiten angewandt werden.

§ 28 Glocken, Orgeln und ihre betriebstechnischen Anlagen

Glocken, Orgeln sowie die mit ihnen verbundenen betriebstechnischen Anlagen werden mit einem Erinnerungswert von jeweils einem Euro bewertet.

§ 29 Kulturgüter und Kunstwerke

(1) Kulturgüter und Kunstwerke, insbesondere sakrale oder liturgische Gegenstände, die bis einschließlich zum Bilanzstichtag im Eigentum einer kirchlichen Körperschaft stehen, werden mit einem Erinnerungswert von einem Euro bewertet. Kulturgüter und Kunstwerke, für die eine dauerhafte Einzelversicherung abgeschlossen wurde oder ein Sachverständigengutachten vorliegt, sind im Anhang zur Bilanz aufzuführen.

(2) Kulturgüter und Kunstwerke sind unbeschadet der Regelung in § 28 nicht gesondert zu bewerten, wenn sie wesentlicher Bestandteil des Gebäudes sind, nicht ohne zusätzliches Werkzeug oder nicht zerstörungsfrei entfernt werden können.

§ 30 Vereinfachung für die erstmalige Inventur und Bewertung des mobilen Sachanlagevermögens

(1) Bei der Erfassung des mobilen Sachanlagevermögens können auch andere Kriterien (Fläche, Arbeitsplatz oder Zahl der Personen) zugrunde gelegt werden. Die Grundsätze der Wesentlichkeit und Wirtschaftlichkeit sind zu berücksichtigen. Einzelheiten können im Einvernehmen mit dem Konsistorium festgelegt werden.

(2) Über die Erfassungsvereinfachungen nach § 3 Abs. 2 Nummer 2 hinaus können bei der erstmaligen Inventur auch technische Geräte und Musikinstrumente, die in einem Gebrauchszusammenhang stehen, als Sachgesamtheit erfasst werden.

§ 31 Finanzanlagen

Finanzanlagen sind mit dem Buchwert zum Stichtag der erstmaligen Eröffnungsbilanz entsprechend zu übernehmen. Sie sind nach §§ 12 und 13 zu bewerten.

§ 32 Ausgleichsposten Rechnungsumstellung

Im Falle einer bilanziellen Überschuldung der erstmaligen Eröffnungsbilanz ist auf der Aktivseite die Position A0 „Ausgleichsposten für Rechnungsumstellung“ zu bilden.

§ 33 Berichtigung von Werten

Unterlassene Vermögensansätze oder unrichtige Wertansätze sind in der nächstfolgenden Bilanz ergebnisneutral nachzuholen oder zu berichtigen.

§ 34 Stichtage

(1) Abweichend von § 4 Abs. 3 Satz 2 kann die Inventur zur erstmaligen Eröffnungsbilanz ab Inkrafttreten dieser Rechtsverordnung erfolgen.

(2) Die Übernahme der Finanzanlagen, der Schulden und der Sonderposten ins Vermögenssachbuch erfolgt bis zum 31. Dezember 2014.

(3) Das für die Entlastung zuständige Leitungsorgan der Körperschaft bestätigt die Angaben der erstmaligen Eröffnungsbilanz durch entsprechenden Beschluss.

Abschnitt V Schlussbestimmungen

§ 35 Aufbewahrungsfristen

Die Erfassungslisten der jeweiligen Inventur sind bis zehn Jahre nach Abschluss der Inventur aufzubewahren, sofern in der Rechtsverordnung für das Ausscheiden und Vernichten wertlosen Schriftguts (Kassationsordnung) vom 20. Oktober 1981 (KABl. S. 156) keine längere Frist bestimmt wird.

§ 36 Ermächtigung zur Veröffentlichung einheitlicher Muster und Bewertungsvorlagen

(1) Das Konsistorium kann Grundsätze für die Pauschalbewertung von Grundstücken und Gebäuden festlegen, bei der grundstücks- und gebäudespezifische Aspekte, der aktuelle Baukostenindex sowie bereits durchgeführte bauliche Maßnahmen berücksichtigt werden.

(2) Das Konsistorium kann Grundsätze für die Pauschalbewertung des mobilen Sachanlagevermögens festlegen.

(3) Das Konsistorium kann Grundsätze zur Entnahme aus der Substanzerhaltungsrücklage und der Aktivierung von Investitionen von Maßnahmen festlegen.

(4) Die Erfassungslisten und Bewertungsvorlagen sind in der vom Konsistorium festgelegten einheitlichen Form zu verwenden.

§ 37 Überprüfung

Diese Rechtsverordnung wird drei Jahre nach Inkrafttreten überprüft.

§ 38

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

(1) Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Oktober 2014 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Bestimmungen des Konsistoriums über die Neuordnung des Lagerbuchwesens vom 15. Dezember 1958 (KABL.-EKiBB vom 15. Dezember 1958,) zuletzt geändert durch Bestimmung vom 20. November 1978 und die Inventarordnung vom 24. Januar 1984 (KABL.-EKiBB S. 62), geändert durch Beschluss vom 31. August 2001 (KABL.-EKiBB S. 151) außer Kraft.

Berlin, den 29. August 2014

Kirchenleitung

Dr. Markus D r ö g e

Anlage

Abschreibungstabelle der EKBO

Nr.	Vermögensgegenstand	Nutzungs- dauer in Jahren	Abschreibungs- satz v.H.
1	Gebäude und bauliche Anlagen		
1.1	Einfamilienhäuser, Gemeindegewerke, Mehrfamilienhäuser bis zu 4 Nutzungseinheiten	100	1
1.2	Kindertagesstätten	80	1,25
1.3	Tagungs-, Rüstzeit- und Freizeithäuser, Verwaltungsgebäude	60	1,67
1.4	Kirchen und Kapellen, Fertigstellung vor 1945, einschließlich wiederaufgebaute	200	0,5
1.5	Kirchen und Kapellen, Fertigstellung nach 1945, Gemeindezentren	100	1
1.6	Mehrfamilienhäuser mit mehr als 4 Nutzungseinheiten und/oder 15 v. H. Mischnutzung	80	1,25
1.7	sonstige Gebäude	50	2
2	Außenanlagen		
2.1	Außenanlagen und Spielgeräte	20	5
2.2	Friedhöfe	100	1
2.3	Plätze und Freianlagen	20	5
2.4	Wege (befestigt), Plätze und Parkplätze (z.B. Beton, Verbundsteinpflaster, Asphalt)	20	5
2.5	Wege (unbefestigt), Plätze und Parkplätze	20	5
3	selbständige Gebäudebestandteile		
3.1	Blockheizkraftwerke, Solaranlagen	20	5
3.2	Photovoltaikanlagen usw.	20	5
4	Glocken und Orgeln		
4.1	Glocken inklusive Läutetechnik	500	0,2
4.2	Glockenspiel	100	1
4.3	Orgeln eingebaut (mechanische Traktur)	150	0,75
4.4	Orgeln eingebaut (nicht mechanische Traktur)	100	1

Nr.	Vermögensgegenstand	Nutzungsdauer in Jahren	Abschreibungs-satz v.H.
5	Liturgische Gegenstände, Prinzipalstücke		
5.1	Altar: Altaraufsatz, Altarblock, Altarbild, Altarensemble, Altarmensa, Altarretabel, Altartisch, Altargeländer, Altarschranke, Altarwand, Kanzelaltar		kein
5.2	Kanzel		kein
5.3	Taufe: Taufanlage, Taufbecken, Taufdeckel, Taufengel, Taufschranke, Taufskulptur, Taufständer, Taufstein		kein
5.4	sonstige liturgische Ausstattung: Altarpult, Ambo, Lese-pult, Triumphkreuz/Triumphkreuz-gruppe, Oster-, Tauf-, Altarleuchter, Vortragekreuz		kein
5.5	liturgische Bücher: Agende, Altarbibel, Antiphonar, Evangeliar, Evangelistar, Kanzelbibel, Lektionar, Perikopenbuch		kein
5.6	Gestühl: Bank, Beichtstuhl/Pfarrstuhl, Brautstuhl, Chorgestühl, Gemeindegestühl, Gemeindeältestengestühl, Gildengestühl/-stuhl, Kniebank, Loge, Patronatsgestühl, Taufstuhl		kein
5.7	Gedächtnismal: Epitaph/Grabdenkmal, Grabplatte, Kriegerdenkmal, Pastoren-/Predigerporträt, Reformatorenporträt, Sarkophag, Stammtafel, Stiftertafel, Totenkrone/Totenkranz, Totenschild, Wappentafel		kein
5.8	Abendmahls-, Altar- und Taufgeräte: Abendmahlskelch, Abendmahlskanne, Abendmahl-steller/Patene, Abendmahlskoffer, Altarkreuz, Altarkruzifix, Altarleuchter, Altarvase, Dochtschere, Hostiendose, Kelchgarnitur, Kelchlöffel, Kirchenflasche, Reliquiar, Reliquium		kein
5.9	Paramente: Albe, Antependium, Altardecke, Altartuch, Altarkissen, Altarschrankenbehang, Bahrtuch, Chorhemd, Dalmatik, Hungertuch, Kanzel-/Pultbehang, Taufsteindecke, Kasel, Kelchunter-setzer, Kelchvelum, Prozessionsfahne, Stola, Talar, Wandbehang		kein
5.10	Skulpturen/Plastiken/Reliefs: Heiligenfigur, Christusfigur, Marienfigur, Engelsfigur, Kreuzwegstation, Ölbergrelief		kein
5.11	Gemälde, Zeichnungen, Druckwerke, Archivbestand (als Konvolut)		kein
5.12	Leuchter: Deckenleuchter, Kanzelleuchter, Leuchterkrone, Radleuchter, Wandblaker, Wandleuchter		kein
5.13	Uhren: Predigtuhr, Sonnenuhr, Turmuhrwerk, Uhr im Kircheninneren, Ziffernblatt		kein
5.14	Volkskunst-Objekte: Krippe, Nickfigur, usw.		kein
5.15	Sakristeimobiliar: Truhe, Schrank, Stuhl, Kollektkasten, Kollektenschale, Klingelbeutel, Liedertafel, Sammelkasten		kein
5.16	Kirchenbankauflage, -kissen, Garderobenständer, Kirchenfahne, Kniebank, -kissen, Liedanzei-gung, Gesangbuchablage		kein
6	Gottesdienstliteratur (besondere liturgische Bücher unter Pkt. 5.5)		
6.1	Bibeln		kein
6.2	Gesangbücher		kein
6.3	Liederbücher		kein
6.4	Sonstige		kein
7	Musikinstrumente		
7.1	Blasinstrumente	20	5
7.2	Flügel, Klavier, Harmonium, nicht eingebaute Orgeln, sonstige Tasteninstrumente	50	2
7.3	Keyboard	10	10
7.4	Rhythmus- und Orffinstrumente	20	5
7.5	Saiteninstrumente	10	10
7.6	Schlaginstrumente (z.B. Pauken, Becken Cajón)	20	5
7.7	Sonstige	20	5
7.8	Verstärker (z.B. E-Gitarre)	10	10

Nr.	Vermögensgegenstand	Nutzungsdauer in Jahren	Abschreibungssatz v.H.
8	Noten		
8.1	Bläsernoten		kein
8.2	Chornoten		kein
8.3	Orgelnoten		kein
8.4	Sonstige (z.B. Musical)		kein
9	mobiles Sachanlagevermögen		
9.1	Alarmanlagen	15	6,67
9.2	Audiovisuelle Geräte: Foto-, Film-, Video- und Audiogeräte (z.B. Beamer, Fernseher, CD-Player, Recorder, Lautsprecher, Radios, Verstärker, Kameras, Monitore)	10	10
9.3	Aufzugsanlagen (nachträglich installiert)	30	3,33
9.4	Ausfahrtvorrichtungen wie z.B. elektrische Einfahrtstore, Schranken (nachträglich installiert)	10	10
9.5	Außenbeleuchtung (nachträglich installiert)	10	10
9.6	Banksitzheizung	20	5
9.7	Beschallungsanlage inkl. festinstallierte Lautsprecher	10	10
9.8	Bücher soweit nicht unter Pkt. 5.5 oder 6. einordbar	5	20
9.9	Bürogeräte kein PC (z.B. Diktier-, Faxgeräte)	10	10
9.10	Büro – Workstations, Personalcomputer, Notebooks und deren Peripheriegeräte (Drucker, Scanner, Bildschirme u.ä.)	5	20
9.11	Fahrzeuge (z.B. Anhänger, Baggerlader, Bahrwagen, Friedhofsbagger, Kleinbus, Aufsitzrasenmäher)	10	10
9.12	Flip-Chart, Stellwände, Medienwände, Pinnwände	10	10
9.13	Gartengeräte und Werkzeuge allgemein (z.B. Leiter)	20	5
9.14	Gartengeräte und Werkzeuge elektr. (z.B. Rasenmäher, Kehrmaschinen, Bohrmaschine)	10	10
9.15	Elektrische Haushaltsgeräte (z.B. Waschmaschine, Trockner)	10	10
9.16	Küche gewerblich (z.B. Kantine, Cafeteria, Kita)		
9.16.1	Geschirr	10	10
9.16.2	Kücheneinrichtung elektrische Geräte (z.B. Herd, Kühlschrank)	10	10
9.16.3	Kücheneinrichtung (z.B. Arbeitsmittel)	10	10
9.17	Küche/Teeküche (z.B. Gemeindehaus)		
9.17.1	Geschirr inkl. Erstausrüstung Arbeitsgeräte auch Kaffeemaschine	Festwert	kein
9.17.2	Kücheneinrichtung elektrische Geräte (z.B. Herd, Kühlschrank)	10	10
9.18	Möbel		
9.18.1	Außenmöbel (keine Festinstallationen)	15	6,67
9.18.2	Büromöbel (z.B. Schrank, Tisch, Stuhl)	20	5
9.18.3	Einrichtung von Freizeit- und Tagungshäusern (z.B. Bett, Schrank, Stuhl, Tisch)	15	6,67
9.18.4	Kindergarten-, Kitamöbel	20	5
9.18.5	Kücheneinrichtung ohne elektrische Geräte und Ausstattung	20	5
9.18.6	Tische, Stühle, Bänke, Bücherregal, Stehpult usw.	20	5
9.18.7	Tresor	30	3,33

Nr.	Vermögensgegenstand	Nutzungsdauer in Jahren	Abschreibungs-satz v.H.
9.19	Software, EDV (z.B. Betriebs-, Netzwerk, Standard, Spezial)	5	20
9.20	Spielgeräte (z.B. Kita)	20	5
9.21	Telekommunikationsanlage Festnetz	10	10
9.22	Veranstaltungstechnik (z.B. Bühne, Beleuchtung, Beschallungsanlagen)	10	10

Soweit für hier nicht aufgeführte, abnutzbare Vermögensgegenstände eine Abschreibung vorzusehen ist, gelten die Vorgaben des Bundesministeriums der Finanzen. Für den Fall, dass die Nutzungsdauer eines ähnlichen beziehungsweise vergleichbaren Wirtschaftsgutes nicht zugrunde gelegt werden kann, ist die Nutzungsdauer mit dem Konsistorium abzustimmen. Prinzipiell gilt, dass die Nutzungsdauer/Abschreibung in 5-Jahresschritten aufgerundet werden darf.

*

Gebührentafel gemäß § 3 Abs. 2 Archivgebührenordnung

Das Konsistorium hat aufgrund der ihm in § 3 Abs. 2 Archivgebührenordnung vom 12. Oktober 2001 (KABl.-EKiBB S. 184) erteilten Ermächtigung am 2. September 2014 die folgende Gebührentafel beschlossen, die die bisherige Gebührentafel vom 9. November 2010 ersetzt.

Anlage zu § 3 Abs. 2 Archivgebührenordnung

Das Konsistorium hat aufgrund von § 3 Abs. 2 der Archivgebührenordnung vom 12. Oktober 2001 am 2. September 2014 beschlossen:

Gebührentafel mit Wirkung zum 1. Oktober 2014

1	Für die Benutzung von Archivgut in den Diensträumen (§ 3 Abs.1 Nr. 1):	
1.1	für private Zwecke je Benutzertag	9,00 €
1.2	für private Zwecke während der Spätöffnung	7,00 €
1.3	für geschäftsmäßige Zwecke (Tätigkeit gegen Entgelt) je Benutzertag	35,00 €
1.4	In Kirchengemeinden und nicht hauptberuflich betreuten Archiven für die Bereitstellung pro Kirchenbuch	9,00 €
2	Bei Inanspruchnahme des Archivs:	
2.1	für schriftliche Auskünfte und die Anfertigung von Regesten und Abschriften (§ 3 Abs.1 Nr. 2 a und b) für die erste Viertelstunde	15,00 €
	für jede weitere angefangene Viertelstunde	10,00 €
2.2	für die Anfertigung von Übersetzungen und Gutachten (§ 3 Abs.1 Nr. 2 c) je Stunde mindestens gemäß besonderer Vereinbarung	60,00 €
3	Für die Ausstellung und Beglaubigung (§ 3 Abs.1 Nr. 3):	
3.1	Ausfertigung einer beglaubigten Urkunde	8,00 €
3.2	Beglaubigung einer Fotokopie oder Abschrift	5,00 €
4	Bei Inanspruchnahme des Archivs für Versand von Archivgut (§ 3 Abs.1 Nr. 4) je Sendung	20,00 €

5	Veröffentlichung von Archivgut durch Dritte:	
5.1	Für die einmalige Wiedergabe oder Reproduktion von Archivgut im Druck oder in Funk und Fernsehen je nach Auflagenhöhe und Verwertungszweck je Abbildung bzw. Minute	25,00 € bis 500,00 €
	Neuaufgaben, Nachdrucke, Übersetzungen, Lizenzausgaben oder erneute Ausstrahlungen werden wie neue Veröffentlichungen behandelt.	
5.2	Bei Veröffentlichung im Internet oder auf elektronischen Speichermedien je Reproduktion bzw. je Minute	25,00 €
6	Für die Anfertigung von Reproduktionen aus Kirchenbüchern (§ 3 Abs.1 Nr. 6)	
6.1	Bearbeitungspauschale je Auftrag	5,00 €
6.2	Kopie einer Kirchenbucheintragung	1,00 €
7	Für die Anfertigung von Reproduktionen bis Vorlagengröße A 3 (§ 3 Abs.1 Nr. 6):	
7.1	Bearbeitungspauschale je Auftrag	5,00 €
7.2	Kopie	0,70 €
7.3	Ausgabe als Datei auf CD-ROM (bis 650 MB Gesamtumfang), je CD-ROM	3,00 €
7.4	Ausgabe als Datei und Versendung per E-Mail (bis 2 MB Gesamtumfang), je E-Mail	1,00 €
7.5	In besonderen Fällen (z.B. Vorlagen über A 3 Vorlagengröße, erhöhter Arbeitsaufwand) können aus einer Vereinbarung höhere Gebühren gefordert werden.	
8	Für die Anfertigung von Elektrokopien mit dem Lese-Druckgerät von bestimmten Verfilmungen durch den Benutzer selber (§ 3 Abs.1 Nr. 6):	
8.1	bis DIN A 4	0,20 €
8.2	bis DIN A 3	0,40 €
9	Für die Anfertigung von Fotokopien von Bibliotheksgut mit dem Kopierer (§ 3 Abs. 1 Nr. 6):	
9.1	Bearbeitungspauschale	5,00 €
9.2	Kopie	0,30 €
9.3	Kopie – soweit durch den Benutzer selbst zulässig	0,20 €

Berlin, den 2. September 2014

Konsistorium

Seemann

III. Stellenausschreibungen

Ausschreibung von Pfarrstellen

1. Die (2.) Pfarrstelle der Evangelischen Klosterkirchengemeinde Cottbus, Evangelischer Kirchenkreis Cottbus, ist ab sofort durch das Konsistorium wieder zu besetzen.

Die Gemeinde mit ca. 4.100 Gemeindegliedern verfügt über vier Kirchen und zwei Gemeindehäuser in einem guten, grundsanierten Zustand.

Die zukünftige Pfarrerin oder der zukünftige Pfarrer ist innerhalb der Gemeinde zunächst für den Seelsorgebezirk Cottbus-Ströbitz mit Zahsow zuständig. Sie oder er wird auch Gottesdienste in der Klosterkirche und den anderen Predigtstätten der Gemeinde halten.

In der Gemeinde arbeiten außerdem zwei Pfarrer sowie teilzeitbeschäftigt eine Katechetin und ein Katechet. Die Stelle eines Kirchenmusikers oder einer Kirchenmusikerin wurde neu ausgeschrieben.

Die Gemeinde ist Trägerin von 3 Kindertagesstätten mit ca. 20 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und insgesamt ca. 140 Plätzen.

Ein engagierter Kreis ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter trägt und prägt das Gemeindeleben.

Die Gemeinde wünscht sich eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die oder der die ganze Bandbreite pfarramtlicher Tätigkeiten als selbstverständlich empfindet und sich gern darauf einlässt.

Eine geräumige Dienstwohnung steht im Pfarrhaus in Cottbus-Ströbitz zur Verfügung.

Die Universitätsstadt Cottbus hat fast 100.000 Einwohner. Alle Schulformen, Konservatorium und Staatstheater sind am Ort. Die Stadt ist durch große Parkanlagen und durch die Nähe zum Spreewald geprägt.

Weitere Auskünfte erteilen der Vorsitzende des Gemeindegemeinderates, Kai Peplow, Telefon: 03 55/53 59 62, und Superintendentin Ulrike Menzel, Telefon: 03 55/2 47 63. Informationen sind auf der Internetseite unter www.klosterkirchengemeinde.de zu finden.

Bewerbungen werden bis zum 10. November 2014 erbeten an das Konsistorium, Georgenkirchstraße 69, 10249 Berlin.

2. Die (3.) Pfarrstelle der Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Nordwest-Neukölln, Evangelischer Kirchenkreis Neukölln, ist ab sofort mit 100% Dienstumfang durch Gemeindegewahl wieder zu besetzen.

Der Pfarrsprengel Nordwest-Neukölln besteht aus der Evangelischen Kirchengemeinde Fürbitt-Melanchthon Berlin-Neukölln und der Genezareth-Kirchengemeinden und hat ca. 10.000 Gemeindeglieder. Er grenzt an die Hasenheide, den Teltowkanal, das Tempelhofer Feld und die Karl-Marx-Straße.

Im Gemeindebereich leben Menschen unterschiedlicher Kulturen.

Im Umkreis befinden sich mehrere Seniorenheime und ein Hospiz.

Der Pfarrsprengel hat drei Predigtstätten. Dort arbeiten ein Pfarrer (100% DU) und eine Pfarrerin (50% DU). Eine Kirchenmusikerin (100% RAZ) und ein Kirchenmusiker (30% RAZ) mit fünf Chören sorgen für ein reges musikalisches Leben in den Gemeinden.

Weitere Mitarbeitende: eine Küsterin (100% RAZ), ein Haus- und Kirchwart (100% RAZ), ein Jugendmitarbeiter (50% RAZ) und eine Projektleitende (100% RAZ).

Zum Pfarrsprengel gehören zwei Kindertagesstätten, ein über den Sprengel hinaus wirkendes Interkulturelles Zentrum, ein Jugendcafé, ein Schularbeitskreis, ein Internetcafé und Projektgruppen.

Es gibt ehrenamtliche Teamer für die Jugendarbeit, eine Ehrenamtskoordinatorin und engagierte ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Die Gemeinden wünschen sich eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die oder der die Gemeindearbeit im Bezirk weiterentwickelt. Dabei liegt ein Schwerpunkt zukünftig in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Eltern.

Ein wichtiges Anliegen ist die Pflege der bestehenden guten ökumenischen Nachbarschaft und die Offenheit für den interkulturellen und interreligiösen Dialog im Stadtteil.

Eine geräumige Dienstwohnung ist vorhanden.

Auskünfte erteilen Superintendentin Viola Kennert, Telefon: 030/68 90 41 40, der geschäftsführende Pfarrer Dr. Uwe Feigel, Telefon: 0175/5 27 60 14, der Vorsitzende des Gemeindegemeinderates der Fürbitt-Melanchthon-Kirchengemeinde, Herr Bernd Müller, Telefon: 0176/30 78 53 16, und die Vorsitzende des Gemeindegemeinderates der Genezareth-Kirchengemeinde, Frau Ute Gartzke, Telefon: 030/6 21 13 61.

Bewerbungen werden bis zum 10. November 2014 erbeten an das Konsistorium, Georgenkirchstraße 69, 10249 Berlin.

3. Die (2.) Pfarrstelle der Evangelischen Versöhnungskirchengemeinde Berlin-Biesdorf, Evangelischer Kirchenkreises Lichtenberg-Oberspree (Bezirk Marzahn-Hellersdorf), ist ab 1. November 2014 mit 100% Dienstumfang durch das Konsistorium zu besetzen.

Die Gemeinde hat mit ca. 3.600 Gemeindegliedern drei Predigtstätten (Gnadenkirche, zwei Gemeindezentren).

Die Kirchengemeinde wird ihre Planungen zum Bau eines Gemeindezentrums am Pfarrhaus weiter intensivieren.

Der Gemeindegemeinderat erwartet eine entsprechende Aufgeschlossenheit der Bewerberin oder des Bewerbers zu diesem Gemeindeprojekt.

Der Dienst umfasst die Arbeit mit allen Generationen von der Kinder- bis zur Seniorenarbeit mit entsprechender Seelsorge und den Amtshandlungen.

Es besteht eine gewachsene Beziehung zur Katholischen Ortsgemeinde, die erhalten werden sollte.

Besondere Aufgabenfelder ergeben sich durch einen gemeindeeigenen Kindergarten, die seelsorgerische Betreuung von sechs Senioren- und Pflegeheimen, die Zusammenarbeit mit der Evangelisch-methodistischen Kirche Marzahn.

Die einzelnen pfarramtlichen Dienste werden in Beratung mit dem Gemeindegemeinderat und der amtierenden Pfarrerin aufgeteilt.

Eine Dienstwohnung in der Gemeinde ist zu beziehen.

Die Gemeinde wünscht sich eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die oder der die Arbeit mit den bestehenden Kreisen weiterführt und das besondere Augenmerk auf die Arbeit mit der jüngeren Generation richtet. Sie erwartet eine aufgeschlossene Zusammenarbeit mit allen Angestellten und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie die Mitarbeit im Kirchenkreis.

Erforderlich ist eine PKW-Fahrerlaubnis.

Weitere Anfragen sind zu richten an den Vorsitzenden des Gemeindegemeinderates (über das Gemeindebüro, Telefon: 030/5 14 35 93).

Bewerbungen werden bis zum 10. November 2014 erbeten an das Konsistorium, Georgenkirchstraße 69, 10249 Berlin.

4. Die Pfarrstelle der Evangelischen Hoffnungskirchengemeinde Trebbus und Umland, Evangelischer Kirchenkreis Niederlausitz, ist ab 1. November 2014 mit 100% Dienstumfang durch das Konsistorium wieder zu besetzen.

Zur Kirchengemeinde gehören die Dörfer Trebbus, Lichtena, Friedersdorf, Arenzhain, Werenzhain und Dübrichen. Mit der Pfarrstelle verbunden ist die dauerhafte Vakanzverwaltung der Kirchengemeinden Buchhain, Naxdorf und Prießen. In allen Orten finden regelmäßig Gottesdienste statt.

Die Kirchengemeinden liegen im Landkreis Elbe-Elster bei der Stadt Doberlug-Kirchhain.

Die 8 Kirchen sind bis auf eine in einem guten baulichen Zustand.

Die ca. 1.100 Gemeindeglieder wünschen sich eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die oder der

- einladend und den Menschen zugewandt den christlichen Glauben vermittelt,
- lebensnahe Gottesdienste feiert,
- Menschen aller Generationen in unterschiedlichen Lebenslagen seelsorgerlich begleitet,
- die evangelische Kindertagesstätte der Kirchengemeinde in Trebbus in den Trägeraufgaben leitet, unterstützt und fördert,
- sich an den konzeptionellen Überlegungen für eine Gemeinde von morgen beteiligt,
- für dörfliches Leben aufgeschlossen ist und gern in einer ländlichen Region wohnt,
- mit den Nachbarpfarrstellen die gemeinsamen Aktivitäten (Regionalgottesdienste, Konfirmandenarbeit, Gemeindebrief) weiterführt.

Die Gemeinden sind offen für eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die oder der sich verändern möchte genauso wie für jemanden, der sich erst am Anfang seines Berufsweges befindet. Die Bereitschaft zur Zusammenarbeit in der Region ist erforderlich.

Zwei Stunden Religionsunterricht sind wöchentlich zu erteilen.

Für Unterstützung sorgen die drei engagierten und motivierten Gemeindeglieder, eine Katechetin, die die Christenlehre anbietet, der Bläserchor, eine Gemeindegliederin in Teilzeit und in allen Dörfern Ehrenamtliche, die den Kirchdienst leisten sowie die fünf kirchlichen Friedhöfe weitgehend selbstständig verwalten.

Das geräumige Pfarrhaus in Trebbus, in dem sich das Gemeindebüro und ein großer Gemeindeforum befinden, ist in einem guten baulichen Zustand.

Das Pfarrgrundstück ist ein ortsübliches Bauerngrundstück mit Garten, Garage und Nebengebäuden, die durch die Pfarrfamilie genutzt werden können.

In Trebbus gibt es eine evangelische Grundschule. In der 10 Kilometer entfernten Kleinstadt Doberlug-Kirchhain befinden sich eine Grundschule, eine evangelische Oberschule, ein evangelisches Gymnasium und eine Zweigstelle der Kreismusikschule sowie eine Bahnabbindung nach Berlin, Leipzig, Cottbus und Dresden.

In Doberlug-Kirchhain gibt es eine intakte Infrastruktur mit Arzt- und Zahnarztpraxen, Apotheken, verschiedenen Einkaufsmöglichkeiten und Restaurants sowie aktive Vereine.

Auskünfte erteilen für den Gemeindegliederrat der Vorsitzende, Herr Dieter Manig, Telefon: 03 53 22/49 73, und Superintendent Thomas Köhler, Telefon: 035 46/1 79 14 22.

Bewerbungen werden bis zum 10. November 2014 erbeten an das Konsistorium, Georgenkirchstraße 69, 10249 Berlin.

5. Die (4.) Pfarrstelle der Kirchengemeinden des neugebildeten Pfarrsprengels Am Prenzlauer Berg, Evangelischer Kirchenkreis Berlin Stadtmitte, ist ab 1. Februar 2015 mit 100% Dienstumfang durch Gemeindegliederwahl wieder zu besetzen.

Der Pfarrsprengel besteht aus den Gemeinden Advent-Zachäus, St. Bartholomäus und Immanuel mit ca. 10.000 Gemeindegliedern und vier Predigtstätten.

Die Stelleninhaberin oder der Stelleninhaber ist dem Gemeindegliederrat der Evangelischen Advent-Zachäus-Kirchengemeinde zugeordnet.

So vielfältig wie die Kieze sind auch die Gemeinden, die sich in einer ständigen Veränderung und Anpassung an die sich laufend wandelnden Lebenswelten der Gemeindeglieder befinden. Gelegen im Prenzlauer Berg, Teile von Mitte und Friedrichshain umfassend, und an der Grenze zu Weißensee, einer ungemein lebendigen und spannenden Gegend im Herzen Berlins, finden sich viele Lebensformen: von Studierenden über Familien bis hin zu Ruheständlern. Der Pfarrsprengel stellt aber nicht die „klassische“ Gemeinde im

Prenzlauer Berg dar. Es finden sich in einer heterogenen Bevölkerungsstruktur alle Altersgruppen.

Die Gemeinden im Sprengel wünschen sich eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die oder der das Pfarfteam gut ergänzt, in dem sie oder er innerhalb der pastoralen Aufgaben

- Konzepte für eine nachhaltige Kinder-, Jugend- und Familienarbeit mitentwickelt und umsetzt,
- ihre oder seine pädagogischen Erfahrungen im Religionsunterricht einbringt,
- sich auch in Organisationsfragen engagiert,
- Neues ausprobiert,
- Veränderungen nicht fürchtet.

Eine geräumige, sanierte Dienstwohnung im Gemeindehaus in der Danziger Straße 203 steht zur Verfügung.

Auskünfte erteilen der Superintendent des Evangelischen Kirchenkreises Berlin Stadtmitte, Dr. Bertold Höcker, Telefon: 030/25 81 85-100, oder der Vorsitzende des Gemeindegliederrates der Evangelischen Advent-Zachäus-Kirchengemeinde, Pfarrer Nils Huchthausen, Telefon: 030/41 72 35 33, E-Mail: nils.huchthausen@advent-zachaeus.de.

Bewerbungen werden bis zum 10. November 2014 erbeten an das Konsistorium, Georgenkirchstraße 69, 10249 Berlin.

6. Die (1.) Pfarrstelle der Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Zepernick-Schönow, Evangelischer Kirchenkreis Barnim, ist zum 1. März 2015 mit 100% Dienstumfang durch das Konsistorium wieder zu besetzen.

Der Pfarrsprengel Zepernick-Schönow besteht aus den Kirchengemeinden Zepernick und Schönow mit insgesamt ca. 2.200 Gemeindegliedern und zwei Predigtstätten.

Die Gemeinden bestehen aus alteingesessenen und neu zugezogenen Gemeindegliedern aller Generationen. Beide Dorfkirchen befinden sich in einem guten baulichen Zustand und liegen mit ihren Gemeindehäusern im jeweiligen Ortskern.

Zepernick und Schönow befinden sich in unmittelbarer Nähe zu Berlin und der Stadt Bernau mit einem breiten Spektrum an kulturellen Möglichkeiten und haben eine sehr gut entwickelte Infrastruktur.

In Zepernick steht ein Pfarrhaus mit Dienstwohnung, Amtszimmer und Garten zur Verfügung, das zum Amtsantritt voraussichtlich saniert sein wird.

Die Kirchengemeinde Zepernick ist Träger eines Kindergartens mit 65 Plätzen und insgesamt 12 Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern, der sich in direkter Nachbarschaft des Kirchengeländes befindet.

Für die evangelische Grundschule in Berlin-Buch hat die Gemeinde eine Patenschaft übernommen.

Zeitgenössische Musik auf hohem Niveau hat durch die hervorragende langjährige Arbeit der Kantordin eine lange Tradition. Unter ihrer Leitung treffen sich regelmäßig die Singschule mit Kindern im Alter von 6–13 Jahren, die St. Annen Kantorei, der Posaunenchor und das Flötenensemble. Diese gestalten Gottesdienste, führen Konzerte und Singspiele auf. Auch die Kleinsten der Gemeinde (ab 4 Jahre) werden bei den Klangflößen früh musikalisch gefördert. Jährlich findet ebenfalls eine Konzertreihe mit dem Titel Randspiele statt, die ihren Höhepunkt in den Randfestspielen findet. Informationen sind auf der Internetseite www.randspiele.de zu finden.

Die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen wird von einem seit November neu eingestellten religionspädagogischen Mitarbeiter organisiert und befindet sich in einem Umstrukturierungsprozess.

Die Kirchengemeinden Zepernick und Schönow besitzen je einen Friedhof.

Die Kirchengemeinden des Pfarrsprengels wünschen sich eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die oder der über Erfahrung in der Leitung sowie in der Mitarbeiter- und Geschäftsführung einer Gemeinde verfügt und die oder der

- mit Freude lebensnahe Gottesdienste feiert, gern predigt und mit Leidenschaft und Kompetenz das Evangelium in einer säkular geprägten Gesellschaft verkündet,

- offen und kommunikativ auf Menschen zugeht,
- Menschen aller Generationen in unterschiedlichen Lebenslagen seelsorgerlich begleitet,
- Bewährtes achtet und weiterführt, z.B. auch die musikalischen Angebote in all ihrer Vielfalt bis hin zur Avantgarde und die Mitgestaltung von Kantatengottesdiensten unterstützt, sowie zusammen mit der Gemeinde behutsam neue Wege beschreitet,
- konzeptionelle Überlegungen für eine Gemeinde von morgen entwickelt und dabei die Erwachsenen- und Seniorenarbeit besonders im Blick behält,
- Glaubenskurse durchführt,
- gern mit den haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden zusammenarbeitet und deren unterschiedliche Gaben zu einem lebendigen Gemeindeleben verknüpfen kann.

Für Unterstützung sorgen zwei eigenständig arbeitende Gemeindeglieder, eine Vielzahl von engagierten Ehrenamtlichen (Besuchsdienst, Bibelkreise, Frauengruppen, Kindergottesdienstgruppe) sowie die hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Nähere Auskünfte erteilen der stellvertretende Vorsitzende des Gemeindegliederates der Gemeinde Zepernick, Hans-Christoph Pietsch, Telefon: 030/9 44 32 12, oder der Vorsitzende des Leitungskollegiums Pfarrer Christoph Brust, Telefon: 033 37/33 37 oder über das Leitungsbüro, Telefon: 033 34/20 59 20.

Bewerbungen werden bis zum 10. November 2014 erbeten an das Konsistorium, Georgenkirchstraße 69, 10249 Berlin.

7. Die (2.) Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde St. Nikolai, Evangelischer Kirchenkreis Cottbus, ist zum 1. April 2015 mit 100 % Dienstumfang durch Gemeindegliederwahl wieder zu besetzen.

Die Gemeinde freut sich auf eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, der oder dem daran liegt, die Oberkirche St. Nikolai als offene und öffentliche Kirche mitten in Cottbus und für die Region weiter zu profilieren. Sie oder er gestaltet gerne vielfältige Gottesdienste in verschiedenen liturgischen Formen mit lebensnaher Verkündigung und ansprechender Kirchenmusik. Sie oder er kann gut motivieren, organisieren und strukturieren. Sie oder er hat Lust auf die Zusammenarbeit mit den engagierten ehrenamtlichen Dienstgruppen in der Oberkirche sowie den zur Gemeinde gehörenden dörflichen Stadtteilen Branitz, Dissenchen und Merzdorf. Sie oder er geht offen auf Christen wie Nichtchristen zu.

Zur Kirchengemeinde St. Nikolai gehören ca. 2.900 Gemeindeglieder und der Bodelschwinghkindergarten mit 120 Plätzen.

Hauptamtlich arbeiten der Kantor, der auch als Kreiskantor tätig ist, der Kirchwart, die Gemeindegliedersekretärin, die Mitarbeiterin in der Arbeit mit Kindern, die der Gemeinde zugeordnete Pfarrerin im Wartestand und die Superintendentin kollegial zusammen.

Die Oberkirche St. Nikolai ist die größte gotische Hallenkirche der Niederlausitz. Nach umfangreicher Sanierung bietet sie hervorragende Möglichkeiten für vielseitige Veranstaltungsformate.

In der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sucht die Gemeinde neue Wege. Sie ist Teil der lebendigen Ökumene in der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Cottbus.

Eine Dienstwohnung steht zur Verfügung.

Cottbus ist Universitätsstadt mit einer vielfältigen Kita- und Schullandschaft.

Staatstheater, Konservatorium, Kinos und Museen bieten niveauvolle Kultur, die Kirchen der Stadt vielfältige Kirchenmusik.

Auch Sportbegeisterte finden in Cottbus viele Angebote.

Branitzer Park und Spreewald ziehen Naturliebhaber an, das gut ausgebaute Radwegenetz der Region lockt Touristen von überallher.

Auskünfte erteilen der Vorsitzende des Gemeindegliederates, Norbert Ständike, Telefon: 0 15 20/6 08 69 10, und Superintendentin Ulrike Menzel, Telefon: 03 55/2 47 63.

Bewerbungen werden bis zum 24. November 2014 erbeten an das Konsistorium, Georgenkirchstraße 69, 10249 Berlin.

8. Die (2.) Pfarrstelle der Kapernaum-Kirchengemeinde, Evangelischer Kirchenkreis Berlin Nord-Ost, im Bezirk Mitte (Wedding) ist ab 1. April 2015 mit 100 % Dienstumfang durch Gemeindegliederwahl zu besetzen.

Die Gemeinde hat ca. 5.300 Gemeindeglieder und verfügt über zwei Pfarrstellen, eine Kirchenmusikerin (A), zwei Mitarbeiter im diakonisch-sozialpädagogischen Bereich (Jugend, Familien und Senioren), zwei Mitarbeiterinnen in der Verwaltung, einen Haus- und Kirchwart sowie eine große Anzahl ehrenamtlicher Mitarbeiter.

Sämtliche Geschäftsführungsaufgaben sind der Verwaltung übertragen.

Das Gemeindeleben findet an zwei Orten statt: in der Kapernaumkirche und dem Gemeindehaus in der Seestraße 34/35 sowie im Gemeindezentrum Schillerhöhe in der Briener Str. 22 mit folgenden Schwerpunkten: Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Familien, Kirchenmusik, Seniorenarbeit und soziale Projekte (Laib und Seele) und theologische Gesprächsgruppen.

Die Arbeit in der Gemeinde wird gemeinsam von haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden getragen, die ihre Arbeitsbereiche einerseits eigenverantwortlich, aber in Rückkopplung miteinander gestalten. Ein Leitbildprozess ist angestoßen, um die Neuausrichtung der Gemeinde zu unterstützen. Dabei werden hohe Anforderungen an die Team- und Kommunikationsfähigkeit aller Mitarbeitenden gestellt.

Die Gemeinde wünscht sich eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die oder der offen auf Menschen zugeht, sich gern in die bestehenden Arbeitsgebiete und -strukturen einbringt und hilft, diese durch eigene Ideen weiter zu entwickeln.

Eine gemeindeeigene geräumige Dienstwohnung steht im Gemeindebereich, Kameruner Str. 37 zur Verfügung.

Weitere Auskünfte erteilen:

die Vorsitzende des Gemeindegliederates, Frau Barbara Simon, Telefon: 030/4 51 61 12,

Pfr. David Alexander Tschernig, Telefon: 030/70 71 51 87, und

Superintendent Martin Kirchner, Telefon: 030/92 37 85 20.

Bewerbungen werden bis zum 24. November 2014 erbeten an das Konsistorium, Georgenkirchstraße 69, 10249 Berlin.

9. Die (1.) Pfarrstelle der Kirchengemeinde Berlin-Dahlem, Evangelischer Kirchenkreis Teltow-Zehlendorf, ist ab 1. April 2015 mit 100 % Dienstumfang durch Gemeindegliederwahl wieder zu besetzen.

Die Gemeinde hat ca. 6.000 Gemeindeglieder, verfügt über zwei Pfarrstellen und zwei Kirchen, in denen vielfältige Gottesdienste gefeiert werden. Insbesondere die St. Annenkirche wird gern für Kasualgottesdienste genutzt.

Neben den beiden Pfarrerrinnen bzw. Pfarrern beteiligen sich eine Reihe ehrenamtlicher Pfarrerrinnen und Pfarrer am pastoralen Dienst.

Zum Kreis der hauptamtlich Mitarbeitenden gehören ein Kirchenmusiker (100 %), eine Küsterin (100 %), ein Gemeindepädagoge (50 %), ein Haus- und Kirchwart (100 %) sowie die Teams der drei Kindertagesstätten.

Neben dem ausgeprägten Interesse an theologischen Themen ist die Gemeindearbeit durch drei inhaltliche Schwerpunkte gekennzeichnet:

- Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und ihren Familien: in drei Kindertagesstätten (135 Plätze), regelmäßigen Kindergottesdiensten und weiteren Veranstaltungen, einer ausgeprägten Konfirmandenarbeit (80 Jugendliche) und einer überregionalen Kooperation in der Jugendarbeit,
- Kirchenmusik: zwei Chöre und Kinderchöre, musikbetonte Gottesdienste und ein reiches Konzertprogramm,
- Erinnerung an den Widerstand der Bekennenden Kirche und Engagement zu gesellschaftspolitisch relevanten Themen im Martin-Niemöller-Haus.

Das hohe Engagement vieler Ehrenamtlicher ermöglicht eine vielfältige und breit aufgestellte Gemeindearbeit mit zahlreichen Kontakten zu Partnern im kirchlichen und außerkirchlichen Bereich.

Die Kirchengemeinde freut sich auf eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die oder der

- gemeinsam mit allen Beteiligten theologisch fundiert, liturgisch sensibel und mit Offenheit für vielfältige Formen Gottesdienste gestaltet,
- die bisherigen inhaltlichen Schwerpunkte der Gemeinde kompetent mitgestaltet und weiterentwickelt, offen ist für neue Ideen und eigene Akzente setzt,
- gern auf Menschen innerhalb und außerhalb der Gemeinde zugeht, Vielfalt schätzt und fördert und die Vernetzung der Gemeinde weiter ausbaut,
- integrativ, teamorientiert und motivierend mit ehrenamtlichen und beruflichen Mitarbeitenden zusammenwirkt,
- Leitungsverantwortung und Geschäftsführungsaufgaben strukturiert und zielorientiert wahrnimmt und kollegial und vertrauensvoll im Leitungsteam zusammenarbeitet.

Die Gemeinde stellt eine Dienstwohnung zur Verfügung.

Ein freies Wochenende im Monat wird in Aussicht gestellt.

Auskünfte erteilen Katja von Damaros, Vorsitzende des Gemeindepfarrkirchenrates, Telefon: 0173/2011173, und Superintendent Dr. Johannes Krug, Telefon: 030/8026055.

Bewerbungen werden bis zum 24. November 2014 erbeten an das Konsistorium, Georgenkirchstraße 69, 10249 Berlin.

*

Erneute Ausschreibung von Pfarrstellen

1. Die Kreispfarrstelle für Ausländerseelsorge im Kirchenkreis Potsdam ist ab sofort mit 100 % Dienstumfang für die Dauer von 6 Jahren zu besetzen.

Die Ausländerseelsorge wurde in den vergangenen 20 Jahren im Kirchenkreis kontinuierlich entwickelt und ausgebaut und hat sich als Arbeit mit Flüchtlingen spezialisiert. Der Kirchenkreis Potsdam versteht die Förderung und Unterstützung von Flüchtlingen als Auftrag gemäß dem Evangelium, sich Menschen auf der Flucht vor Krieg, Gewalt und existentieller Not anzunehmen. Sie verfügt über ein verlässliches Netzwerk in den Kirchengemeinden und kirchlichen Einrichtungen, im kommunalen Bereich sowie auf Landesebene. Es besteht eine enge Kooperation mit dem Beratungsfachdienst für Migrantinnen und Migranten in Potsdam.

Sie bringen mit:

- seelsorgerliche Kompetenz (abgeschlossener KSA Grundkurs) und professioneller Umgang mit extremen Notlagen der Flüchtlinge,
 - Bereitschaft zu regelmäßiger Fortbildung im Asyl- und Aufenthaltsrecht,
 - Kultur- und religionssensibler Umgang mit Menschen unterschiedlicher Herkunft und Prägung,
 - sicherer Umgang mit Presse- und Öffentlichkeitsarbeit.
- Der Kirchenkreis erwartet:
- seelsorgerliche Begleitung von Flüchtlingen in den Wohnheimen und in Wohnungen unabhängig vom Aufenthaltsstatus,
 - Begleitung und Fortbildung von derzeit ca. 50 Ehrenamtlichen im Bereich der Flüchtlingsseelsorge,
 - Mitarbeit in kommunalen, landespolitischen und landeskirchlichen Arbeitskreisen,
 - Politische Lobbyarbeit zur Verbesserung der Lebenssituation von Flüchtlingen,
 - Zusammenarbeit und Unterstützung der Gemeinden bei Kirchenasyl und beim Engagement für Flüchtlinge,

- Entwicklung und Durchführung von Projekten zur gesellschaftlichen Teilhabe von Flüchtlingen.

Sie dürfen erwarten:

- fachlich fundierte Zusammenarbeit mit dem Beratungsfachdienst für Migrantinnen und Migranten,
- Supervision und Fallberatungen,
- Themen- und fachspezifische Fortbildungen,
- eine aktive Unterstützung durch Kirchengemeinden, Ehrenamtlichen und ein flüchtlingspolitisches Netzwerk.

Auskünfte erteilt der Superintendent Dr. Joachim Zehner, Telefon: 03 31/90 11 69, sowie die derzeitige Stelleninhaberin, Gemeindepädagogin Monique Tinney, Telefon: 03 31/7 04 62 40.

Bewerbungen werden bis zum 10. November 2014 erbeten an das Konsistorium, Georgenkirchstraße 69, 10249 Berlin.

2. Die (1.) Pfarrstelle der Evangelischen Christophorus-Kirchengemeinde Borgisdorf, Evangelischer Kirchenkreis Zossen-Fläming, ist ab sofort mit 100 % Dienstumfang durch Konsistorialwahl zu besetzen. Mit der Pfarrstelle verbunden ist die dauerhafte Vakanzverwaltung der Evangelischen Kirchengemeinde Oehna.

Die Gemeinden liegen im Süden des Landkreises Teltow-Fläming, südöstlich von Jüterbog. Die etwa 1.200 Gemeindeglieder freuen sich auf eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die oder der sich gern auf die ländliche Situation einlässt, überschaubare und verbindliche christliche Gemeinschaften schätzt und das Miteinander der Generationen im Blick hat.

Die Gemeindeältesten in den einzelnen Dörfern übernehmen schon jetzt viel Verantwortung und möchten damit die pfarramtliche Arbeit unterstützen. So arbeiten in beiden Gemeinden engagierte Bau- und Finanzausschüsse.

Für die neue Stelleninhaberin oder den neuen Stelleninhaber sollen so Freiräume entstehen, sich mit ihren oder seinen Talenten einzubringen. Neue Ideen und selbstgewählte Schwerpunkte in der Gemeindegemeinschaft sind ausdrücklich erwünscht.

Ehren- und hauptamtliche Mitarbeiterinnen freuen sich auf gute Zusammenarbeit und gegenseitige Beratung und Entlastung.

So gibt es eine aktive Lektorenarbeit, die es ermöglicht, dass trotz der zwölf regelmäßigen (meist monatlichen) Predigtstellen auch die Pfarrerin oder der Pfarrer ein freies Wochenende im Monat hat.

Zwei Katechetinnen leiten die Arbeit mit Kindern, auch die Seniorenarbeit in manchen Dörfern.

Ein Kirchenchor hat sich aus beiden Gemeinden gebildet. In einer Gemeinde gibt es außerdem einen Posaunenchor.

Weiteres zur Gemeinde ist unter www.borgisdorf.de abrufbar.

In den Bereichen der Arbeit mit Kindern, Konfirmanden und Jugendlichen und in der Öffentlichkeitsarbeit hat sich eine regionale Zusammenarbeit bewährt.

Erst vor drei Jahren wurde ein wunderschön restaurierter Oberlaubenstall in Borgisdorf zum zentralen Gemeindehaus umgebaut, an dem sich ein vielfältiges Dorf- und Gemeindeleben etabliert hat.

Nahe dabei befindet sich das alte Pfarrhaus, das zur Zeit saniert wird. Hierzu ist eine enge Abstimmung mit der Pfarrerin oder dem Pfarrer wünschenswert, so dass ihr oder sein Bedarf berücksichtigt werden kann. Das Pfarrhaus wird voraussichtlich im Januar 2015 bezugsfertig sein.

In Langenlippsdorf befindet sich der nächste Kindergarten, in Jüterbog ein evangelischer. In Werbig gibt es eine Grundschule; in Jüterbog eine evangelische Grundschule und alle weiteren Schularten. Von dort ist man in 45 min per Bahn in Berlin.

Auskünfte erteilen: die Vakanzverwalter Pfarrer Bernhard Gutsche, E-Mail: bernhardgutsche@web.de, und Mechthild Falk, E-Mail: brunnenfrau56@t-online.de, sowie die Superintendentin Katharina Furian, E-Mail: superintendentur@kkzf.de, Telefon: 0 33 77/33 56 10.

Bewerbungen werden bis zum 10. November 2014 erbeten an das Konsistorium, Abteilung 3, Georgenkirchstraße 69, 10249 Berlin.

Ausschreibung einer Kirchenmusikstelle

In der Martin-Luther-Kirchengemeinde Hennigsdorf, Evangelischer Kirchenkreis Berlin Nord-Ost, ist ab sofort eine C-Kirchenmusikstelle mit 50 % Dienstumfang zu besetzen.

Hennigsdorf liegt direkt am nordwestlichen Stadtrand von Berlin, ist Endstation der S25 und in 25 Minuten von Gesundbrunnen aus erreichbar.

Die Gemeinde wünscht sich eine Kirchenmusikerin oder einen Kirchenmusiker, die oder der die Kirchenmusik als Instrument der Verkündigung versteht. In der Kirche ist eine 2manualige Eule-Orgel mit Pedal aus dem Jahr 1956 vorhanden, im Gemeindehaus ein Klavier und Equipment für eine Band.

Außerdem wünscht sich die Gemeinde von der Kirchenmusikerin oder dem Kirchenmusiker den Dienst als Gemeindeaufbau zu verstehen.

In der Gemeinde gibt es einen Chor, der z. Zt. nebenamtlich geleitet wird.

Für Gottesdienste und Kasualien steht außerdem vertretungsweise eine Honorarkraft zur Verfügung.

Die Gemeinde wünscht sich eine Persönlichkeit, die

- Freude am Orgelspiel und an der Mitverantwortung der liturgischen Gestaltung in den Gottesdiensten hat;

- die kirchenmusikalischen Angebote in der Gemeinde in Absprache mit dem Gemeindegemeinderat koordiniert und ggf. neu strukturiert;

- die beiden Kinderchorgruppen und die Jugendband weiter führt;

- die Zusammenarbeit in der Ökumene unterstützt und

- die bisher hervorragende Zusammenarbeit mit der Stadt Hennigsdorf bei der Durchführung von Konzerten weiterführt.

Die Zugehörigkeit zur Evangelischen Kirche wird vorausgesetzt, ebenso Teamgeist und Kommunikationsfähigkeit.

Die Vergütung erfolgt gemäß Tarifvertrag der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (TV-EKBO).

Anstellungsträger ist der Evangelische Kirchenkreis Berlin Nord-Ost.

Auskünfte erteilen Pfarrer Clemens Liepe, Telefon: 0 33 02/ 54 99 58, und Kreiskantor KMD Michael Bernecker, Telefon: 030/ 3 72 23 36.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden bis zum 31. Oktober 2014 erbeten an den Kreiskirchenrat des Evangelischen Kirchenkreises Berlin Nord-Ost, z. Hd. Herrn KMD M. Bernecker, Parkstraße 17, 13086 Berlin.

IV. Personlnachrichten

Die Inhalte des Abschnitts ‚Personlnachrichten‘ sind im Internet nicht einsehbar.

V. Mitteilungen

Urlaubsseelsorgedienste in Baden, Sommer 2015

Im Jahr 2015 werden wieder Dienste der Urlaubsseelsorge in den Urlaubsgebieten ausgeschrieben, für die sich Pfarrerinnen und Pfarrer, Gemeinmediakoninnen und Gemeinmediakone, Prädikantinnen und Prädikanten melden können.

Auch Ruheständler sind willkommen.

Die Dienste unterstützen die umfangreichen kirchlichen Angebote in unseren Kur- und Urlaubsorten bzw. erhalten diese aufrecht.

Die Veranstaltungen in den Ferienorten werden meist gut besucht; daher würden wir uns über zahlreiche Meldungen sehr freuen!

Voraussetzung ist die Bereitschaft zu lebensnaher Verkündigung, Seelsorge und Mitarbeit im Rahmen des örtlichen Urlaubsseelsorgekonzeptes.

Bei Bewerberinnen und Bewerbern im aktiven Dienst der badischen Landeskirche können bis zu 14 Kalendertage als Sonderurlaub für einen vierwöchigen Dienst gewährt werden. Eine vorherige Absprache mit dem für Sie zuständigen Dekanat ist auf jeden Fall erforderlich; der Antrag auf Sonderurlaub ist auf dem Dienstweg vorzulegen.

Bei Übernahme eines Urlaubsseelsorgedienstes wird eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 720 € für vier Wochen gezahlt.

Fahrtkosten werden nach der Maßgabe des Reisekostengesetzes erstattet. Eine Unterkunft wird nicht gestellt, aber bei der Suche sind die Gemeinden in der Regel gern behilflich.

Wir weisen darauf hin, dass das von uns gezahlte Entgelt zu steuerndes Einkommen darstellt und bei der Einkommensteuer-Erklärung anzumelden ist.

Aufstellung der Orte/Gemeinden:

Bad Dürkheim,	Kappelrodeck-Ottenhöfen-Nationalpark Schwarzwald,
Gainhofen,	Konstanz-Litzelstetten (Insel Mainau),
Hinterzarten (Titisee),	Lenzkirch-Schluchsee,
Insel Reichenau,	Meersburg,
Kadelburg,	Wertheim.

Informationen, Profile und Kontaktdaten der Gemeinden und Bewerbungsformulare erhalten Sie beim Evangelischen Oberkirchenrat Karlsruhe, Abteilung Seelsorge, Postfach 22 69, 76010 Karlsruhe, Telefon: 0721/9 17 53 54, E-Mail: seelsorgedienste@ekiba.de.

Bitte reichen Sie Ihre Bewerbung bis spätestens 28. November 2014 bei uns ein.

*

Kur- und Urlauberseelsorgedienste in Bayern, Sommer 2015

Die Evang.-Luth. Kirche in Bayern bietet Pfarrerinnen und Pfarrern aus den Gliedkirchen der EKD (auch rüstigen Ruheständlern) 80 vierwöchige Einsätze als Kur- und Urlauberseelsorger/innen in landschaftlich schön gelegenen Urlaubs- und Kurorten in Bayern (insbesondere Allgäu, Oberbayern, Bayerischer Wald) an.

Gefordert ist die Bereitschaft zu lebensnaher Verkündigung, Seelsorge und Mitarbeit im Rahmen des örtlichen Kur- und Urlauberseelsorgekonzeptes.

Die Bejahung der volkskirchlichen Situation einer Kurgäste- und Urlaubergemeinde wird vorausgesetzt.

Für einen vierwöchigen Dienst werden in der Stellengruppe I 294 Euro und in der Stellengruppe II 210 Euro als Aufwandsentschädigung gezahlt. Bewerbern im aktiven Dienst wird je nach landeskirchlicher Regelung ein Teil des Dienstes nicht auf den Urlaub angerechnet.

Beauftragte erhalten in beiden Gruppen einen Zuschuss für die Kosten der Ferienwohnung in Höhe von 30 Euro pro Tag für ihre Person und 10 Euro pro Tag für den Ehepartner / die Ehepartnerin.

Mit einem Dienst in der Gruppe I beauftragte Personen erhalten außerdem einen Zuschuss von 10 Euro pro Tag für jedes kindergeldberechtigende Kind, das am Einsatzort dabei ist, bis zu einer Höchstgrenze von insgesamt 70 Euro pro Tag pro Familie. Die Fahrtkosten der Beauftragten vom Heimatort zum Einsatzort und zurück werden nach dem günstigsten Tarif der Deutschen Bahn (z.B. Sparpreise) erstattet.

Die Ausschreibungen der einzelnen Gemeinden und die Bewerbungsunterlagen erhalten Sie unter folgender Adresse:

Landeskirchenamt München
Referat C 1.1, Kirchenrat Roßmerkel
Postfach 200751
80007 München
Fax 089 5595-8384.

Bewerbungen müssen spätestens bis 26. November 2014 vorliegen.

*

Kur- und Urlauberkantorenstellen in Bayern

Für die Sommersaison 2015 werden von der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern

40 Kur- und Urlauberkantorenstellen in Bayern

ausgeschrieben. Die meist vierwöchigen Dienste in landschaftlich schön gelegenen bayerischen Kur- und Urlaubsorten umfassen in der Regel Orgelspiel in den Gottesdiensten, Offenes Singen mit Gästen, Abendmusiken und/oder Konzerte.

Die Aufwandsentschädigung beträgt in der Stellengruppe I für 4 Wochen 210 Euro und in der Stellengruppe II 112 Euro. Beauftragte erhalten in beiden Gruppen einen Zuschuss für die Kosten der Wohnung in Höhe von 30 Euro pro Tag für ihre Person und 10 Euro pro Tag für den Ehepartner / die Ehepartnerin.

Mit einem Dienst in der Gruppe I beauftragte Personen erhalten außerdem einen Zuschuss von 10 Euro pro Tag für jedes kindergeldberechtigtes Kind, das am Einsatzort dabei ist, bis zu einer Höchstgrenze von insgesamt 70 Euro Wohnungszuschuss pro Tag pro Familie.

Den Beauftragten werden zudem die Fahrtkosten nach dem günstigsten Tarif der Deutschen Bahn (z.B. Sparpreise) erstattet.

Wer Interesse an den detaillierten Ausschreibungsunterlagen hat, wende sich umgehend an das Landeskirchenamt München, Referat C 1.1, Kirchenrat Roßmerkel, Postfach 200751, 80007 München, Fax: 089 5595-8384, E-Mail: Rosmarie.Holler@elkb.de.

Bewerbungen müssen bis spätestens 26. November 2014 im Landeskirchenamt eingegangen sein.